

Aktualisiert 10.04.2016



UIPRE - Hegnacher Str. 30 - 71336 Waiblingen - Germany



European Cooperative Council for Media and Press Consulting

Last News 2015
Mitgliederinformation

Members of UIPRE – press & media
UIPRE-Mitglieder – Presse & Medien

UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 23331
fax 0049 (0) 7151 23338

Last News

31-12-2015 Leh/I

Dear members, liebe Mitglieder und Kollegen in Verkehrskreisen,

we wish you a happy new year. If you need your new presscard, please give us a working proof and pay your membership fee. Please support our UIPRE-business with a small sponsering too.

Wir halten für Sie den bekannten – nicht gefälschten – Presseausweis digital bereit und bitten um Zahlung Ihres Beitrages auf das bekannte UIPRE-Konto der BW-Bank. Wir mussten weitreichende Rechts- und Ermittlungsmaßnahmen nach zahlreichen Delikten einleiten, darunter auch wegen Logo-Diebstahl, Ausforschungen, Veruntreuungen, Nötigungen und vieles mehr. Einen kleinen Auszug von Folgen einer komplexen Verdeckungskriminalität haben wir beigefügt. Vor diesem Hintergrund bitten wir zur Aufrechterhaltung unserer journalistischen Grundlagen und Ziele auch um einen zusätzlichen Spendenbeitrag. Die Geschäftsführung der Credit Suisse hat zu den UIPRE-Konten 2015 offengelegt, dass B. Krieg ohne Wissen und UIPRE-Genehmigung bereits 2010 UIPRE-Konten liquidiert hat. Nach seiner Vorstandskündigung am 5.10.2011 hat Krieg mit Urkundenfälschungen alle UIPRE-Konten gesperrt, fälschlich behauptet, der gewählte CEO sei entlassen und 2012 sowohl die Credit Suisse- und die Postbank-Konten gänzlich geplündert und im IEPA-Kreis verteilt. Kassiert haben u.a. Lothar Starke und Guido J. Wasser, der am 13.10.2011 amtskündigte und seine UIPRE-Beitragsrechnung des neuen Vorstandes niemals bezahlte.



Gez.: Rolf G. Lehmann
(CEO) GF Vorstand UIPRE

Gez.: Willy Aubert
President

Gez.: Markus Aigner
Vicepresident Anlagen

Eingang R. G. Lehmann
UIPRE-Office 06.05.2015

IEPA-Vertretung RA Werner RI, Köln,
legt am 05.06.2015 sein Mandat nieder



LANDGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am 24.04.2015

Klingberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2a O 265/14

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der IEPA - International Electronic Press Association (CH), vertreten durch den
Präsidenten Dieter Neumann, und den Vizepräsidenten Bernhard Krieg, St. Al-
ban-Anlage 58, 4052 Basel, Schweiz,

Verfügungskläger,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Werner Rechtsanwälte,
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln,

g e g e n

Herrn Rolf G. Lehmann, Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen,

Verfügungsbeklagter,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte MS Concept Rechtsan-
wälte, Gewerbestraße 11, 71332 Waib-
lingen,

hat die 2 a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fudickar, die Richterin am Landgericht Klein Reesink und den Richter Dr. Schmitz

für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2014 (Az.: 2a O 265/14) wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Bei dem Verfügungskläger handelt es sich um einen nichteingetragenen Verein nach schweizerischem Recht, der im Jahre 2012 aus den Reihen des im Jahre 1959 von europäischen Fachjournalisten aus allen Bereichen der Elektronik gegründeten „Union Internationale de la Presse Electronique“ (nachfolgend UIPRE genannt) entstand. Ihm gehören Mitglieder aus der ganzen Welt an. Der UIPRE war ein nichtrechtsfähiger Verein und die Parteien streiten darüber, ob er noch existiert oder durch Beschluss seiner Mitglieder vom 18.11.2013 aufgelöst worden ist. Ein Prozess auf Feststellung der Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses ist nicht anhängig.

Der Verfügungskläger meldete beim Deutschen Patent- und Markenamt am 07.11.2013 unter der Registernummer 302013007628 die Wortbildmarke



an, die unter anderem Schutz genießt für:

Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen

Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausgenommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters.

Seit 2014 wird ein Widerspruchsverfahren vor dem DPMA auf Löschung der Marke betrieben.

Der Verfügungsbeklagte war / ist ein Mitglied des UIPRE. Er ließ am 08.02.2012 die Domain www.uipre-internationalpress.org auf seinen Namen registrieren, die jedoch lange Zeit inhaltslos war. Am 29.08.2014 erfuhr der Präsident des Verfügungsklägers, dass auf der Internetseite nunmehr Inhalte eingestellt sind, wegen deren genauen Inhalts auf den Ausdruck der Internetseite Anlage A 5 Bezug genommen wird. Die Internetseite enthält auch als PDF-Datei herunterladbare „Newsletter“, unter anderem einen mit der Überschrift „UIPRE Medienreport 376 Auszug Trends 2014“, der als Impressum „Union Internationale de la Presse et Electronique, UIPRE-Office, Rolf G. Lehmann, Generalsekretär – Vorstand“ mit privater Wohnanschrift ausweist.

Mit Schreiben vom 29.09.2014 mahnte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Der Verfügungsbeklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 06.10.2014, gab jedoch keine Unterlassungserklärung ab.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, das Schreiben des Verfügungsbeklagten vom 02.07.2014 stehe der Dringlichkeit vorliegend nicht entgegen, da sich aus dem Schreiben des Verfügungsbeklagten keine Hinweise auf die in diesem Ver-

fahren geltend gemachten Verletzungshandlungen im Onlinebereich der Klassen 9 und 41 ergeben.

Der Verfügungsbeklagte trage keine eigenen prioritätsälteren Rechte vor. Über solche verfüge auch nicht der UIPRE-Verein. Er behauptet, dieser sei durch Beschluss der Generalversammlung vom 18.11.2013 aufgelöst worden. Der Verfügungskläger meint, soweit der Verfügungsbeklagte nunmehr die Nichtigkeit des Beschlusses behaupte, könne er dies nur im Rahmen einer Feststellungsklage gegenüber dem Verein geltend machen, die jedoch wegen des Anspruchs des Vereins auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur zeitlich befristet erhoben werden könne. Der Verfügungsbeklagte habe schließlich auch nicht dargetan, von dem UIPRE-Verein bevollmächtigt zu sein, das streitgegenständliche Logo zu nutzen. Auf eine bösgläubige Markenmeldung könne sich der Verfügungsbeklagte bereits deshalb nicht berufen, weil es zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Markenmeldung am 07.11.2013 (aber auch später) kein Wettbewerbsverhältnis gegeben habe.

Mit Beschluss vom 09.10.2014 hat die Kammer antragsgemäß folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung aufgegeben, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland die Marke



für Waren/Dienstleistungen eines Journalistenvereins, wie

- Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen
- Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausge-

nommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters,

zu benutzen und/oder benutzen zu lassen, insbesondere wie im PDF-Dokument „UIPRE Medienreport 376 Auszug Trends 2014“ (auszugsweise) bereits geschehen:



und/oder unter der Internetadresse www.uipre-internationalpress.org (auszugsweise) bereits geschehen:



und Auskunftserteilung aufgegeben. Die einstweilige Verfügung ist dem Verfügungsbeklagten am 21.10.2014 zugestellt worden. Gegen sie hat der Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 03.03.2015 Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Düsseldorf vom 09.10.2014 (Az. 2a O 265/14) zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Düsseldorf vom 09.10.2014 (Az. 2a O 265/14) aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, der Verfügungskläger habe bereits vor dem 24.08.2014 Kenntnis davon gehabt, dass er das Logo nutze, da er dieses auf seinem Briefkopf als Generalsekretär von UIPRE bei diversem Schriftverkehr mit Vorstandsmitgliedern des Verfügungsklägers genutzt habe, z.B. mit Schreiben vom 02.07.2014, was zwischen den Parteien unstreitig ist.

Er ist der Ansicht, der nicht eingetragene Verein UIPRE sei aus folgenden Gründen, die von dem Verfügungskläger nicht bestritten werden, nicht am 18.11.2013 wirksam aufgelöst worden: Die Mitgliederversammlung sei nicht durch den Vorstand, sondern durch bereits ausgeschiedene Vorstandsmitglieder einberufen worden. Weder dem Generalsekretär noch dem amtierenden Vorstand hätten Anträge zur Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegen. Eine englischsprachige Einladung sei nicht versandt worden. Eine ordnungsgemäße Kassenprüfung, die zum Zwecke der Verbandsliquidation erforderlich sei, sei nicht durchgeführt worden. Der Verein verfüge mithin über ältere Namensrechte. Er selbst könne sich als amtierender geschäftsführender Vorstand des nichteingetragenen Vereins UIPRE auf eine ältere geschäftliche Bezeichnung berufen.

Er sei zum Zeitpunkt der angeblich erfolgten Vereinsauflösung weiterhin geschäftsführender Vorstand gewesen, da sein vermeintlicher Ausschluss aus dem Verein unwirksam sei. Der Verfügungskläger habe bereits vor der vermeintlichen Vereinsauflösung die Klagemarke beim DPMA bösgläubig und mit rechtsmissbräuchlichen Motiven angemeldet. Der Verfügungskläger habe keinerlei eigenes Nutzungsinteresse an der Marke, wie sich aus der Internetseite www.uipre.org/Seite_2/seite_2.html und der Mail sowie dem Schreiben von Herrn

Neumann ergebe, sondern habe diese lediglich zur Behinderung des Vereins UIPRE angemeldet.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Widerspruch des Verfügungsbeklagten hat in der Sache Erfolg, so dass die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2014 aufzuheben ist. Der Verfügungskläger hat einen Verfügungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht, §§ 935, 940 ZPO.

I.

Der Widerspruch ist zulässig.

Soweit der Verfügungskläger erstmals mit einem nach Schluss der mündlichen eingegangenen Schriftsatz die Rüge des Mangels der Vollmacht gem. § 88 ZPO erhebt, kommt aufgrund der Eilbedürftigkeit des einstweiligen Verfügungsverfahrens eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 156 ZPO nicht in Betracht. Die Parteien müssen sich auf die mündliche Verhandlung in einstweiligen Verfügungsverfahren so vorbereiten, dass sie dem Vortrag des Gegners entgegentreten und gerichtlichen Hinweisen – ggf. durch Beantragung einer kurzfristigen Unterbrechung des Verfahrens - Rechnung tragen können (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn 324-326). Zwar ist nach § 88 ZPO eine Rüge der Vollmacht in jeder Lage des Rechtsstreits möglich. In einstweiligen Verfügungsverfahren kommt indes aufgrund der Eilbedürftigkeit regelmäßig selbst die Einräumung einer Beibringungsfrist der Vollmachtsurkunde über das Ende der mündlichen Verhandlung hinaus nicht in Betracht (Hanseatisches Oberlandesgericht, NJWE-WettbR 1999, 169). Daher ist erst Recht eine erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Rüge des Mangels der Vollmacht nicht mehr zu berücksichtigen. Da die nunmehr gerügte Vollmacht bereits mit Schriftsatz vom

17.02.2015 überreicht worden ist, hätte bis zur mündlichen Verhandlung am 15.04.2015 auch hinreichend Gelegenheit bestanden, die Vollmacht zu rügen.

II.

Der gemäß §§ 935, 940 ZPO für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund ist nicht gegeben.

Der Verfügungskläger hat einen Grund, im Eilverfahren vorzugehen, wenn der alsbaldige Erlass einer vorläufigen Maßnahme zur Sicherung seines Anspruchs oder zur Regelung eines Rechtsverhältnisses notwendig ist, der Antragsteller also nicht auf das langwierige Klageverfahren verwiesen werden darf, soll die Verwirklichung seines Rechts nicht vereitelt oder wesentlich erschwert werden, oder sollen in Bezug auf das Rechtsverhältnis nicht wesentliche Nachteile eintreten (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 103).

Über den Verfügungsgrund ist daher nach einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Parteiinteressen zu entscheiden (OLG Düsseldorf, Urteil v. 17.06.2014 – I 20 U 1/14; Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 109). Den Nachteilen, die dem Verfügungskläger aus einem Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache entstehen können, sind die Nachteile gegenüber zu stellen, die dem Verfügungsbeklagten aus der Anordnung drohen. Das Interesse des Verfügungsklägers muss so sehr überwiegen, dass der beantragte Eingriff in die Sphäre des Verfügungsbeklagten aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens gerechtfertigt ist (OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2012, 146, 147 - E-Sky; Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 110). Die ohne den Erlass der einstweiligen Verfügung zu befürchtenden Nachteile müssen so schwer wiegen, dass ihre Abwehr den – vorläufigen – Verzicht auf die überlegenen Erkenntnismöglichkeiten des ordentlichen Klageverfahrens rechtfertigt (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 103).

Ein solches Überwiegen der Interessen des Verfügungsklägers ist vorliegend nicht gegeben. Hierzu im Einzelnen:

1.

Es ist bereits nicht glaubhaft gemacht, dass dem Verfügungskläger überhaupt ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, weil der Verfügungsbeklagte die Verfügungsmarke nutzt.

Der Verfügungskläger hat selbst angegeben, die Verfügungsmarke überhaupt nicht nutzen zu wollen. So heißt es in der E-Mail Anlage MS 18 vom 07.05.2014: „Der Erwerb des Markenschutzes erfolgte aus dem alleinigen Grund, der nunmehr abgewickelten UIPRE eine ungestörte und ehrenvolle Ruhe in der deutschen Pressegeschichte zu gewährleisten“. Auch auf der Internetseite www.uipre.org gibt der Verfügungskläger an, dass die Wortmarke UIPRE eingetragen worden sei, um sie vor Missbrauch zu schützen.

Sofern der Verfügungskläger nun erstmals mit einem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz erklärt, nach Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen solle die Klagemarke dazu verwendet werden, um auf die Verbindung zwischen den beiden Vereinen hinzuweisen – die Mitglieder des Verfügungsklägers seien ehemalige Mitglieder des UIPRE-Vereins – ist der Vortrag nicht mehr zu berücksichtigen. Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung rechtfertigt grundsätzlich keine Wiedereröffnung nach § 156 Abs. 1 ZPO (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 324). Im Übrigen ist Sinn und Zweck einer Marke, den Schutz von Waren und Dienstleistungen unter einer bestimmten Bezeichnung zu gewährleisten, und nicht, auf die Verbindung zwischen zwei Vereinen hinzuweisen.

2.

Eine wesentliche Vereitelung der Rechte des Verfügungsklägers bei Nichterlassen der einstweiligen Verfügung ist auch deshalb nicht erkennbar, weil der UIPRE-Verein über ältere Kennzeichenrechte verfügt, die er der Verfügungsmarke entgegenhalten könnte. Der Verfügungskläger hat nicht

glaubhaft gemacht, dass der Verein bereits mit Beschluss vom 18.11.2013 aufgelöst worden ist. Vielmehr ist nach dem Vortrag der Parteien davon auszugehen, dass der Verein noch existiert.

Nach ganz herrschender Meinung finden auf den nichtrechtsfähigen Verein im Wesentlichen die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein Anwendung (Palandt-Ellenberger, BGB, 74. Auflage 2015, § 32 Rdn. 9). Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse sind gültig oder ungültig, es bedarf nicht zur Beseitigung eines ungültigen Beschlusses einer nur befristet zulässigen Anfechtungsklage. Ihre Ungültigkeit kann vielmehr durch eine grundsätzlich nicht fristgebundene Feststellungsklage geltend gemacht werden (OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989 m. w. N.).

Der Verfügungsbeklagte beruft sich darauf, der Verein sei nicht am 18.11.2013 aufgelöst worden, da die Einberufung zu der Hauptversammlung durch ein unzuständiges Organ erfolgt sei und nicht alle Vereinsmitglieder zu Mitgliederversammlung geladen worden seien. Die Einwände des Verfügungsbeklagten zur Nichtigkeit des Beschlusses sind erheblich und werden von dem Verfügungskläger auch nicht bestritten. Außer der eidesstattlichen Versicherung und dem Protokoll der Versammlung vom 18.11.2013 hat der Verfügungskläger keine weiteren Unterlagen vorgelegt, die für eine Auflösung des Vereins sprechen. Mithin ist von einem fehlerhaften Vereinsbeschluss auszugehen mit der Folge, dass dieser nichtig ist. Wie eine Nichtigkeitsfeststellungsklage ausgehen würde, ist offen. Offensichtlich wird der Verein im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten auch noch als existent behandelt, wie das Urteil des LG Freiburg vom 28.02.2014 zeigt.

3.

Schließlich spricht Vieles dafür, dass die Markenmeldung bösgläubig erfolgt ist.

Die Frage, ob eine Marke bösgläubig angemeldet worden ist, ist umfassend zu beurteilen, wobei alle erheblichen Faktoren des streitgegenständlichen Falls zu berücksichtigen sind (EuGH GRUR 2009, 763 – Schokoladefabriken Lindt & Sprüngli).

Die Geltendmachung einer eingetragenen Marke kann nach der Rechtsprechung des BGH und des EuGH unabhängig von einer Vorbenutzung durch den Gegner auch schon vor Ablauf der Schonfrist des gesetzlichen Benutzungszwangs dann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Markeninhaber keinen ernsthaften generellen Benutzungswillen hat und weitere Missbrauchsumstände hinsichtlich der Ausübung hinzutreten (BGH GRUR 2009, 780 – Ivalda; EuGH GRUR 2009, 763 – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli), z.B. der Anmelder die Marke deswegen angemeldet hat, um den Dritten an der Verwendung seines Zeichens zu hindern. Bei eingetragenen Marken ist der Zeitpunkt der Anmeldung der Marke maßgeblich ist (BGH GRUR 2008, 621 – AKADEMIKS; EuGH GRUR 2009, 763 – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli).

Vorliegend ist aus folgenden Gründen von einer bösgläubigen Markenanmeldung auszugehen: Der Verfügungskläger hat offensichtlich kein eigenes Interesse an der Nutzung der Marke, wie sich aus den Anlagen MS 17-18 ergibt. In der E-Mail Anlage MS 18 vom 07.05.2014 heißt es: „Der Erwerb des Markenschutzes erfolgte auf dem alleinigen Grund, der nunmehr abgewickelten UIPRE eine ungestörte und ehrenvolle Ruhe in der deutschen Pressegeschichte zu gewährleisten.“ Soweit der Verfügungskläger nunmehr mit nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangenem Schriftsatz eine Benutzungsabsicht behauptet, ist dieser Vortrag, wie bereits ausgeführt, nicht mehr zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Verfügungsklägers und der Verfügungsbeklagte sowie Dritte streiten heftig über die Frage, ob der UIPRE noch besteht. Die Verfügungsmarke ist am 07.11.2013 und damit vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung des UIPRE angemeldet worden. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Verfügungskläger noch überhaupt nicht, wie die Mitglieder entscheiden und ob es zu einer Auflösung des UIPRE kommt. Diese Umstände sprechen dafür, dass der Verfügungskläger die Marke allein deshalb angemeldet hat, um den UIPRE von der Nutzung auszuschließen, ihn in seiner Tätigkeit zu behindern und die Beendigung des Vereins zu erzwingen. Da der UIPRE bereits seit 1959 bestand, genießt das Unternehmenskennzeichen nunmehr auch seit über 50 Jahren Schutz.

4.

Soweit der Verfügungskläger nunmehr erstmals mit seinem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz erklärt, die Dringlichkeit sei vorliegend deswegen zu bejahen, weil der Verfügungsbeklagte auf seiner Internetseite beleidigende Äußerungen über ihn verbreitet, ist sein Vorbringen nicht mehr zu berücksichtigen. Der Verfügungskläger hat seinen Unterlassungsanspruch bislang allein auf § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 MarkenG gestützt und auch keinen Antrag auf Unterlassung der angeblich ehrverletzenden Äußerungen gestellt. Die nunmehr gerügten Äußerungen sind mithin überhaupt nicht Gegenstand des Verfügungsverfahrens. Eine Wiedereröffnung im einstweiligen Verfügungsverfahren ist nicht geboten. Die Inhalte der Internetseite www.uipre-internationalpress.org sind dem Verfügungskläger auch bereits seit dem 29.08.2014 bekannt. Es hätte mithin hinreichend Gelegenheit bestanden, den Unterlassungsantrag auch auf angebliche ehrverletzende Äußerungen zu stützen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Streitwert: 50.000 €

Dr. Fudickar
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Klein Reesink
Richterin am Landgericht

Dr. Schmitz
Richter

Beglaubigt

Blum
als Urkundsbeamtin / er der Geschäftsstelle



Geschäftsnummer
9 S 102/13
8 C 318/12
AG Müllheim



Verkündet am
25. Februar 2014

Rudolf, JSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IEPA-Verein bei Roland Zanotelli AG, Basel, Ausgabe 1/2014; verteilt 15.03.2016 im Pressezentrum
CeBIT - IEPA-Vorstand: Wolfram Bangert, Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Guido Johann Wasser

IEPA fälscht weiter durch Tatsachen-Weglassung



Landgericht Freiburg 9. Zivilkammer Im Namen des Volkes Urteil



Im Rechtsstreit

UIPRE nicht eingetragener Verein
vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann und Markus Aigner
Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Eppinger & Forberger, Kornwestheimer Str. 18, 71686 Remseck

gegen

Bernhard Krieg
Schwarzmatzstr. 4, 79410 Badenweiler

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ruhkopf, Bismarckstr. 19, 79379 Müllheim (r-ms)

wegen Schadensersatz

- a. mangels GV-Einladungsmangel des Vorstands Starke/Krieg/Benes/Jungk kein satzungsändernder Vertretungsbeschluss "Alleinvertretung" möglich: Urteil LG FR 9 S 102/13 - jedoch liegt der Betrug in der Weglassung gerichtlicher Vorstandsbestätigungen und der AG Versammlung 22.11.2014
- Zu Recht geht das Amtsgericht davon aus, dass es sich bei der UIPRE um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, der gem. § 50 Abs. 2 ZPO Klage erheben kann.
- b. Auch die vom Amtsgericht ohne nähere Begründung angenommene Anwendbarkeit deutschen Rechts ist nicht zu beanstanden. Angesichts des in Deutschland liegenden effektiven Verwaltungssitzes der UIPRE - die Regelung in der Satzung, nach der die UIPRE ihren Sitz am Wohnsitz ihres Präsidenten hat, ist wegen Unbestimmtheit nichtig, vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl., § 24 Rn. 2 - unterliegt der Verein deutschem Recht (vgl. Palandt/Thorn, a.a.O., EGBGB 12 Anh. Rn. 2).
- e. Vertreten wird der Verein im hiesigen Verfahren durch Rolf G. Lehmann und Markus Aigner, die auch die Prozessvollmacht für den Verein unterzeichnet haben. Zu Recht und mit zutreffender Begründung geht das Amtsgericht davon aus, dass Rolf G. Lehmann auf der Generalversammlung vom 03.09.2011 zum Vorstandsmitglied bestellt und nicht wirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

Oberlandesgericht Stuttgart
8. Zivilsenat
Beschluss
vom 7. Juli 2014

Auszug
1. UIPRE nicht eingetragener Verein vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann (Generalsekretär) und Dagmar Hohnecker (Rechnungsprüfer) Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen - betroffener nicht eingetragener Verein -
2. Rolf G. Lehmann Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen - Antragsteller / Beschwerdeführer -
hat das Amtsgericht in dem Beschluss vom 17. Juli 2014 bereits zu Recht auf die Möglichkeit der zeitnahen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den "Rumpfvorstand" entsprechend der vorgelegten Satzung zur Wahl der - nach dem Vortrag des Antragstellers - zurückgetretenen bzw. ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder hingewiesen, verweigern es an der gemäß § 29 BGB erforderlichen Dringlichkeit zur Bestellung eines Notvorstandes durch das Gericht fehlt.



Ausfertigung
Amtsgericht Waiblingen
Auszug Beschluss
vom 17.06.2014
UIPRE-Office Rolf G. Lehmann
Eingang 23.06.2014

In der Vereinsregistersache
UIPRE

Hegnacherstraße 30, 71336 Waiblingen
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Willy Aupert, Markus Aigner und Rolf Lehmann, Hegnacherstraße 30, 71336 Waiblingen
wegen Bestellung eines Notvorstandes
Der Antrag des Vorstandes wird für unbegründet erklärt.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Notvorstandes auch deshalb nicht in Betracht kommt, da der Rumpfvorstand entsprechend der vorgelegten Satzung in der Lage ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der - nach dem Vortrag der Antragsteller - zurückgetretenen bzw. ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder zeitnah einzuberufen. Damit aber fehlt es an der gem. § 29 BGB erforderlichen Dringlichkeit.

Ausgefertigt:
Rudolf, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Notwendig - Ausgefertigt
Waiblingen, den 20. Juni 2014
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Rudolf, Justizsekretärin









UIPRE hat Strafanzeige wegen falscheidesstattlicher Versicherung erstattet

Eidesstattliche Versicherung



Ich, Dieter Neumann, geboren am 27.04.1937 in Krempe, wohnhaft in Eggersweide 60, 22159 Hamburg,  **nicht in Taiwan lt. Presseausweis**

habe die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage beim deutschen Gericht zu Kenntnis genommen und verstanden. Dies vorausgeschickt, erkläre und versichere ich Folgendes an Eides statt:

1. Die IEPA-International Electronic Press Association ist ein nicht eingetragener Verein nach Schweizer Recht. In der Schweiz ist der Begriff e.V. unbekannt. Erforderlich für eine private Vereinigung ohne Erwerbszwecke ist lediglich eine formlose Anmeldung des Gründungssitzes bei der zuständigen Gemeindebehörde, in diesem Falle Habsburg, AG. Ich bin Präsident des IEPA und vertrete satzungsgemäß den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in diesem Falle mit Herrn Vizepräsident Bernhard Krieg, wohnhaft in 79189 Bad Krozingen, Graserweg 6.  **Alle Vorstände mit deutschem Wohnsitz**
2. Die IEPA entstand 2012 mit Mitgliedern aus den Reihen der 1959 von Europäischen Fachjournalisten gegründeten „Union Internationale de la Presse Electronique (UIPRE). Die IEPA ist offen für Mitglieder weltweit und hat zur Zeit Mitglieder in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Spanien und Frankreich.
3. Die UIPRE wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 18.11.2013 aufgelöst. Eine entsprechende Mitteilung veröffentlichte UIPRE auf ihrer früheren offiziellen Internetseite www.uipre.org und löschte dort die **Gelogen. Es gab ursprünglichen Inhalte, weil die UIPRE aufgelöst wurde. kein Prager UIPRE-Treffen.**  
4. Ich kenne die Domain www.uipre-internationalpress.org schon seit einiger Zeit, allerdings seit ihrem Erscheinen nur als „Baustelle“, also ohne eingestellte Inhalte. Erst durch Öffnen einer E-Mail am 29.08.2014 von einem Journalistenkollegen, die dieser am 26. August an meine Adresse versandte, erfuhr ich über die neu eingestellten Inhalte der Internetseite www.uipre-internationalpress.org. Dieser Journalistenkollege selbst bekam am 24.08.2014 gelegentlich einer Sammelaussendung einer E-Mail von Herrn Lehmann an eine Vielzahl von Empfängern die Ankündigung seines neuen Web-Auftritts mit Inhalten.
5. Die im Impressum der Internetseite www.uipre-internationalpress.org genannten Adresse und Kontaktdaten (Hegnacher Str. 30 in 71336 Waiblingen, Telefon 0 71 51/23 331 und Telefax 0 71 51 / 23 338 sowie E-Mail ceoffice@uipre-internationalpress.org sind gleichzeitig private Wohnanschrift und Kontaktdaten von Herrn Lehmann.  **Im Gegensatz dazu hat der Neumann/ Krieg-Auftritt uipre.org kein Impressum.**
6. Herr Lehmann war ursprünglich ein Mitglied der aufgelösten UIPRE. Allerdings akzeptiert er bis heute die Vereinsauflösung im Jahre 2013 nicht und versucht, „auf eigene Faust“ die Existenz des aufgelösten Vereins u.a. durch den Internetauftritt www.uipre-internationalpress.org zu suggerieren. Allerdings hat er bisher keinen Prozess geführt, der auf die Feststellung der Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses gerichtet war.  

Hamburg, den 26.09.2014 **Feststellungs-   klagen richten sich gegen Vertragspartner, nicht gegen Kriminelle & Beihelfer.**


Beglaubigt
Rechtsanwalt

Betrüger-Treffen in Prag Forger-Event in Prag



UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

SENDEBERICHT

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany
Courtyard by Marriott Prague Airport
Event Executive2
Mr.
Aviatická 1092/8
CZ-16100Praha 6

Fax: +420 236 077 777
cy.pr a.event.executive2@

DATUM/UHRZEIT 18/11 11:43
FAX-NR./NAME 00420236077777
Ü.-DAUER 00:05:15
SEITE(N) 05
ÜBERTR OK
MODUS FEIN ECM
S-NR. BROCF7 7131

**UIPRE ./ Krieg (iepa)
verurteilt 8 C 318/12
nächster Prozess 4.02.2014
LG Freiburg 9 S 102/13**

18.11.2013 Leh/I

keine UIPRE-Generalversammlung/Vernissage in Courtyard Mariott Airport Hotel Prag today from Dr. Petr Benes, Sdělovacl technika, Uhrineveska 40, 100 00 PRAHA

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute wird in Ihrem Haus angeblich von Dr. Benes eine UIPRE-Veranstaltung durchgeführt. Diese Veranstaltung ist nicht von UIPRE und nicht von UIPRE autorisiert. Es handelt sich um das Treffen einer betrügerischen Vereinigung.

Wir bitten Sie, Herrn Dr. Petr Benes, Prag, oder Bernhard Krieg, Badenweiler, oder Guido Johannes Wasser, CH-Erschmatt, oder Dieter Neumann, Hamburg, den beigefügten Unterlassungsbrief auszuhändigen. Wir autorisieren Sie, für sich und die Prager Polizei eine Kopie zu machen. Vielen Dank!

Vážené dámy a pánové!
Von: "epodateina.policie@pcr.cz" <epodateina.policie@pcr.cz>
An: UIPRE <ceoffice@uipre-internationalpress.org>
Wichtigkeit: Sehr hoch
Datum: 18.11.2013 07:20



V současné době je údajně provedl UIPRE událost ve vaší domácnosti Dr. Beneše. Tato událost není povoleno UIPRE a ne VonB UIPRE. Jedná se o setkání podvodné organizace. Žádáme vás, Dr. Petr Beneš, Praha, Bernhard Krieg, Badenweiler, nebo Guido Johannes Wasser, CH-Erschmatt nebo Dieter Neumann, Hamburg, předal příloženého dopisu opomenutí. Jsme povolit vás udělat kopii pro sebe a policie v Praze. Děkuji vám!

UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE

Rolf G. Lehmann – UIPRE CEO

Anlage



18-10-513 14:20 VON-

RAe Eppinger & Forb.

+49-3431-5708658

T-223 P0001/0005 F-403

Abschrift

Aktenzeichen:
8 C 318/12



Verkündet am
05.06.2013


Amtsgericht Müllheim

Kleißler, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil


In dem Rechtsstreit

UIPRE, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann u.a., Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen
- Klägerin - 

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eppinger & Forberger**, Kornwestheimer Straße 18, 71686 Remseck, Gz.:
242/12R F-j

gegen

Bernhard Krieg, Schwarzmattstr. 4, 79410 Badenweiler
- Beklagter - 

Prozessbevollmächtigter:



Rechtsanwalt **Claus Ruhkopf**, Bismarckstraße 19, 79379 Müllheim 

wegen Forderung


hat das Amtsgericht Müllheim
durch den Richter am Amtsgericht Sodemann
am 05.06.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2013


für **Recht** erkannt:

- Seite 2 -


1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.541,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.08.2012 sowie weitere 489,45 € zu bezahlen. 
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. 
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.


Tatbestand


Der Kläger ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der Beklagte war bis zum 3.9.2011 als Schatzmeister im Vorstand tätig. 


Auf einer Generalversammlung vom 3.9.2011 wurde ein neuer Vorstand gewählt, der Beklagte schied aus seinem Amt als Schatzmeister aus und wurde zum Vizepräsidenten gewählt. 


Ebenfalls bis zum 3.9.2011 war Herr Lothar Starke als Präsident des klagenden Vereins im Vorstand tätig. Auf der bereits genannten Generalversammlung wurde dieser nicht wiedergewählt.

Am 7.9.2011, also vier Tage nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Schatzmeisters, hat der Beklagte einen Scheck zu Gunsten von Herrn Lothar Starke zu Lasten des Kontos des Klägers bei der Postbank Karlsruhe in Höhe von 4541,86 € ausgestellt. 



Der Kläger trägt vor, dass der ausgeschiedene Schatzmeister zu einer derartigen Verfügung nicht berechtigt gewesen sei. Ansprüche des ehemaligen Präsidenten gegen den Kläger seien nicht bekannt, so dass die entsprechende Verfügung des Beklagten auch ohne Rechtsgrund erfolgt sei. 

Mit Anwaltsschreiben vom 8.8.2012 wurde der Beklagten der Fristsetzung auf den 21. August zur Zahlung des entsprechenden Betrages aufgefordert, irgendwelche Zahlungen oder Reaktionen erfolgten zunächst nicht. 

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte zur Rückzahlung der fraglichen Summe an den Verein verpflichtet sei; darüber hinaus begehrt der klagende Verein Schadensersatz hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 489,45 €. 

Der Kläger trägt vor, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär in den Vorstand eingezogen sei und seit dieser Zeit als geschäftsführender Vorstand berechtigt sei, den Verein rechtsverantwortlich 

- Seite 3 -


zu führen. Von daher sei er seit dem dritten neunten 2011 allein vertretungsberechtigt.* Ein vom neu gewählten Präsident Benes ausgesprochener Ausschluss des Generalsekretärs mit Schreiben vom 28.10.2011 sei unwirksam, da dieser für einen entsprechenden Ausschluss gar nicht berechtigt gewesen sei. Im Übrigen sei Herr Benes zu diesem Zeitpunkt selbst bereits aus dem Verband ausgeschlossen gewesen.   mangels GV-Einladungsmangel des Vorstands Starke/Krieg/Benes/Jungk kein satzungändernder Vertretungsbeschluss "Alleinvertretung" möglich: Urteil LG FR 9 S 102/13


Der Kläger beantragt:


Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4541,86 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.8.2012, sowie weitere 489,45 € zu bezahlen. 

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.


Er bestreitet, dass der als Vorstand benannte Rolf Lehmann vertretungsberechtigt sei. 


Weiter trägt der Beklagte vor, dass er auch nach dem 3.9.2011 nach wie vor im Vorstand des klagenden Vereins gewesen sei, das er zum Vizepräsidenten gewählt worden war. Abgegeben habe er lediglich das Amt des Schatzmeisters.  Bernhard Krieg hat am 6.10.2011 sein Amt als Vizepräsident schriftlich ohne Begründung gekündigt; Ausschluss: 3.11.2011


Der Beklagte vertritt die Auffassung, zu der hier streitgegenständlichen Verfügung über das Konto des Klägers berechtigt gewesen zu sein. 

Sie hier streitbefangenen Summe in Höhe von 4541,86 € setze sich aus fünf Positionen zusammen, die von der Buchhaltung auch entsprechend verbucht worden sei. Grundsätzlich sei die Tätigkeit des Vorstands zwar ehrenamtlich, allerdings sei den Vorstandsmitgliedern nach der Satzung Auslagenersatz zu gewähren, unter Berücksichtigung der einzelnen Positionen seien auch Entschädigungen pauschal festzusetzen. Die an den ehemaligen Präsidenten gezahlte Summe setze sich aus den entsprechenden Aufwundersatzpositionen sowie aus der pauschalen Entschädigung zusammen. 

Auch in früheren Zeiten seien immer wieder Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder bezahlt worden, ohne dass dies beanstandet worden sei. 

Im Übrigen trägt der Beklagte weiter vor, dass der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann in seiner Eigenschaft als Generalsekretär abberufen und durch den Präsidenten des Vereins, Herrn Benes, aus dem Verein ausgeschlossen worden sei; zwischenzeitlich seien im Übrigen fast alle Mitglieder des am 3.9.2011 gewählten Vorstandes zurückgetreten. 


Insoweit sei es letztlich auch ausgeschlossen, dass der Generalsekretär Lehmann den Verein noch alleine vertreten können, da zumindest in dem Fall, dass tatsächlich nur noch bei Lehmann als alleiniges Vorstandsmitglied zurückgeblieben sei, eine gerichtliche Notbestellung erforderlich geworden wäre. 

Im Übrigen habe der Beklagte seinerzeit die fragliche Zahlung im Einvernehmen mit dem neu gewählten Schatzmeister Wasser vorgenommen. 


Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.


- Seite 4 -


Entscheidungsgründe


Die Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet. 


Der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann ist für den klagenden Verein vertretungsberechtigt.  *  mangels GV-Einladungsmangel des Vorstands Starke/Krieka/Benes/Junak kein satzungsändernder Vertretungsbeschluss "Alleinvertretung" möglich: Urteil LG FR 9 S 102/13


Unbestritten wurde Herr Lehmann am 3.9.2011 in der Generalversammlung zum Generalsekretär und damit zum Mitglied des Vorstandes gewählt, eine wie auch immer geartete Abberufung oder ein Ausschluss aus dem Verein hat vorliegend auch nicht stattgefunden. 

Soweit sich der Beklagte hier darauf bezieht, dass mit Schreiben vom 28.10.2011 Herr Lehmann als Vorstandsmitglied abberufen worden wäre, ist zu beachten, dass nach der Satzung des Vereins der Präsident nicht alleine für die Abberufung von Mitgliedern zuständig ist und auch ein nicht in eigener Regie Ausschlüsse aus dem Verein vornehmen kann. 



Gemäß Art. 9.3 entscheidet über den Ausschluss der Vorstand und nicht lediglich ein einzelnes Vorstandsmitglied. Von daher kommt dem genannten Schreiben des Präsidenten Benes keine entsprechende Rechtswirkung zu, so dass davon auszugehen ist, dass Herr Lehmann nach wie vor Mitglied des Vereins und - mangels Abwahl durch die Generalversammlung - auch Mitglied des Vorstandes ist. 


Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis des Generalsekretärs Lehmann ist - wie bezüglich aller übrigen Fragen auch - die Satzung des Vereins maßgeblich. 

Gemäß Art. 20 der Satzung ist der Generalsekretär die administrative Zentralstelle des Vereins, diese Funktion wurde allerdings durch die Generalversammlung in Form einer Satzungsänderung neu ausgestaltet und die Befugnisse des Generalsekretärs deutlich erweitert. 

Wie dem Protokoll der Generalversammlung vom 3.9.2011 zu entnehmen ist, wurde mit 13 Stimmen zu 2 Enthaltungen die Satzung insoweit geändert, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär und als geschäftsführender Vorstand "rechtsverantwortlich führen" solle. 

Insoweit wurde hier dem Generalsekretär im Wege der Satzungsänderung Einzelgeschäftsführungsbefugnis und damit auch grundsätzlich Einzelvertretungsberechtigung zuerkannt.  * 

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Generalsekretär ungeachtet der Frage aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand des klagenden Vereins denn derzeit tatsächlich noch besteht in jedem Fall einzelvertretungsberechtigter Vertreter des Vereins.  * 

Der Beklagte war hier letztlich nicht berechtigt, die streitgegenständlichen - und im übrigen unstreitigen - Zahlungen zu Lasten des Kontos des Vereins vorzunehmen. 

Es kann insoweit auch dahinstehen, inwieweit neben dem Generalsekretär und dem Schatzmeister auch andere Vorstandsmitglieder grundsätzlich allein oder gemeinsam mit anderen Vor-

- Seite 5 -

standsmitgliedern vertretungsrechtlich in der Lage gewesen wären entsprechende Verfügungen vorzunehmen; selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre hier doch das Verfahren, welches die Satzung des Vereins für die Leistung entsprechender Zahlungen fordert, nicht eingehalten worden.



Im Art. 17.4 ist bestimmt, dass die Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich ist, dass allerdings Aufwendungen in Form von Auslagen ersetzt werden können, die pauschalen Entschädigung sei unter Berücksichtigung der einzelnen Funktionen festzusetzen, sie seien Bestandteil des Voranschlags und unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.



Dass die hier vorgenommene Zahlung durch die Generalversammlung am 3.9.2011 genehmigt worden wäre, ist weder vorgetragen noch aus den vorliegenden Protokollen ersichtlich.



Abgesehen davon, dass auch unter Berücksichtigung des bisherigen Vortrags und der vorgelegten Unterlagen letztlich völlig unklar ist, worauf sich die einzelnen Auslagen konkret beziehen, und wofür hier pauschale Entschädigungen für „geleistete Stunden“ bezahlt werden sollen, hätte eine Auszahlung an den scheidenden Präsidenten nur dann erfolgen dürfen, sofern die Generalversammlung über die fragliche Zahlung entschieden und diese genehmigt hat.

Da insoweit keine Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt ist, war in jedem Falle die Auszahlung der hier vom Präsidenten angeforderten und in der Sache offenbar auch nicht weiter überprüften Beträge ungeachtet der Frage einer Vertretungsberechtigung des Beklagten pflichtwidrig. Die Pflichtverletzung war auch schuldhaft, da der Beklagte zumindest fahrlässig unterlassen hat, die entsprechenden Beträge durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.



Dass in der Praxis möglicherweise in früheren Jahren ebenfalls unter Auslassung der Generalversammlung Zahlungen an Vorstandsmitglieder erfolgten, ist insoweit rechtlich ohne Belang; solange die Satzung als rechtliche Basis des Vereins Gültigkeit hat, ist sie auch zu beachten; Änderungen der Satzung sind durch die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zu beschließen und nicht durch satzungswidriges Handeln von Vorstandsmitgliedern herbeizuführen.



Von daher war, nachdem die Höhe des hier streitgegenständlichen Betrages unstrittig geblieben ist, der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen. Die Nebenentscheidungen hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, der Zinsen, der Kosten des Verfahrens und der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf den § 280, 286, 288 BGB, 91. 709 ZPO.

Soddemann

Richter am Amtsgericht





* IEPA ist pleite

Auszug - erneut zurückgewiesen
LG Düsseldorf 2a O 265/15

International Electronic
Press Association
www.iepress.org

Sankt-Alban-Anlage 58, Postfach 4651, 4002 Basel
www.iepa.ch

Landgericht und Amtsgericht
Düsseldorf
- Eingetragen -
02. Sep. 2015

Assist. _____
Anlagen _____
e/Vs _____

An das
Landgericht Düsseldorf
Werdener Strasse 1
D-40227 DÜSSELDORF

Basel, den 28.08.2015

Betreff: IEPA (CH) / J. Lehmann, Rolf II (DPMA-Verfahren)
141/82 Urteil 141/153 vom 24.4.2015 2aO265/14
Kostenfestsetzungsbeschluss p.p.
Ihre Rechnung X 7012424621

Sehr geehrte Damen und Herren,

Termine und Kommunikation

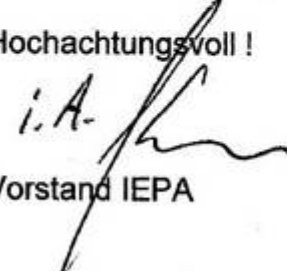
Hinsichtlich Terminüberschreitungen bitten wir kommunikative Besonderheiten zu berücksichtigen: Die IEPA hat keinen Sitz in Deutschland. Sie ist ein im Vereinsregister der Gemeinde Habsburg/AG, Schweiz, eingetragener Verein nach Schweizer Recht. Ihr Verwaltungssitz ist Basel. Laut ihrer Statuten (siehe www.iepa.ch) sollen und können die Vorstandsmitglieder mit Rücksicht auf die Internationalität des Vereins in verschiedenen Ländern sitzen. Dies führt zu langen Kommunikationswegen. Selbst Briefpost aus der Schweiz nach Deutschland kann runde 14 Tage dauern, und soeben erst ging die Ferienzeit zu Ende.

Wir beantragen deshalb, den Kostenfestsetzungsbeschluss sowie die Kostenrechnung des LG auszusetzen, bis der Fall endgültig als geklärt angesehen werden kann.

Wir beabsichtigen nicht, in die vorgeschlagene Berufung vor dem OLG zu gehen. Wir haben auch keine Möglichkeiten dazu.

Wir müssen Ihnen hiermit mitteilen, dass unser kleiner Verein durch die bereits aufgelaufenen Kosten inzwischen mittellos geworden ist. Das gesamte Vereinsvermögen ist nachweislich aufgezehrt, sodass wir – wenn eine Wiedereröffnung der Verhandlung als notwendig erachtet würde – keinen Anwalt mehr bezahlen können und in eigener Regie handeln müssen.

Hochachtungsvoll !

i.A. 
Vorstand IEPA

Guido Johannes Wasser, Schatzmeister, laut Gemeindeamt
CH-Erschmatt verzogen 2013 nach Köln, Lütticher Str. 15.

Die Vorstände Bangert, Krieg, Neumann, Wasser wohnen
alle in Deutschland. Das Office in Zanotelli AG, Basel ist eine
Briefkastenadresse lt. Staatsanwaltschaft Basel



Eingang 12.09.2015

-2a- Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

IEPA - International Electronic Press
Association (CH)
vertreten durch den Präsidenten
Dieter Neumann, und den Vize-
präsidenten Bernhard Krieg
St. Alban-Anlage 58
4052 BASEL
SCHWEIZ

02.09.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

2a O 265/14

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Klingberg

Durchwahl

0211/8306-42180

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

IEPA - International Electronic Press Association (CH) gegen

Lehmann

teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 28.08.2015 mit, dass der
Rechtsstreit hier beendet ist, so dass auf das Schreiben von hier aus
nichts veranlasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fudickar

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Schmitz

Justizbeschäftigte

Anschrift

Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf

Sprechzeiten

Mo.-Do. 8:30 Uhr bis 15:00

Uhr sowie Fr. 8:30 Uhr bis

14:00 Uhr

Telefon

0211/8306-0

Telefax:

0211/875651260

E-Mail: poststelle@

lg-duesseldorf.nrw.de

www.lg-duesseldorf.nrw.de

Nachtbriefkasten: Werdener

Straße 1, 40227 Düsseldorf

Konten der Gerichtskasse

Düsseldorf: Bundesbank

Filiale Düsseldorf IBAN DE84

3000 0000 0030 0015 10, BIC

MARKDEF1300, Postbank

Köln IBAN DE58 3701 0050

0011 3925 01, BIC

PBNKDEFF

Schalterstunden:

Schalterstunden: Mo - Fr von

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Verkehrsanbindung:

Öffentliche Verkehrsmittel

Rheinbahn bis Haltestelle

Oberbilkler Markt: Linie U 74,

U 77, U 79, 706, 732, 736,

805, 806, 817

Eingang 21.10.2015

**RA Werner RI vertritt IEPA trotz LG-
Mandatsniederlegung am 5.6.2015
und IEPA-Pleiteerklärung am 28.8.2015**

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

WERNER |R|I Oppenheimstraße 16 50668 Köln

Per Telefax: 0 36 41 / 40 - 56 90

14182

Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
Goethestr. 1

07743 Jena

Dr. Manfred Brüning (16.09.2009)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Maike Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dommes LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Alexandra Sofia Wrobel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Adrian Hoppe
Rechtsanwalt

* angestellte Rechtsanwälte

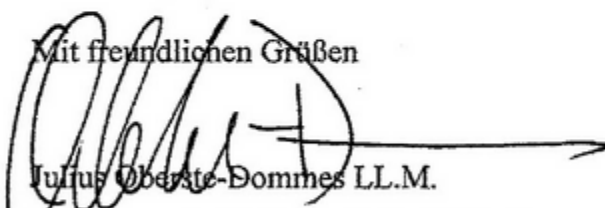
Wort-/Bildmarke "UIPRE"
Az. 30 2013 007 628.1 / 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen auf das letzte Schreiben vom 01.10.2015 zurück:

1. Herr Lehman nach wie vor seine Vollmacht nicht nachweisen können, sodass er für den UIPRE-Verein als Widerspruchsführer nicht agieren darf. Damit handelt er als Vertreter ohne Vollmacht.
2. Die vorgelegte Gerichtskorrespondenz betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem Markeninhaber und Herrn Lehmann persönlich und nicht als Vertreter des UIPRE-Vereins. Dieser Rechtsstreit hat daher hier keine Auswirkungen.
3. Das Widerspruchsverfahren ist entscheidungsreif.

Mit freundlichen Grüßen


Julius Oberste-Dommes LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

Köln, den 12.10.2015
Zeichen: 14/182 P/EDV

M:\V\2014\182\860
DPM\A\1510094182 P01.DOCX

Sollte diese Erklärung die Lügengeschichte der uipre.org- und Geldentwendungen, des UIPRE-Missbrauchs, die angebliche Prager UIPRE-Auflösung von Benes, Grau, Krieg, Neumann, Norgaard, Wasser am 18.11.2013 nach dem Schock "www.uipre-internationalpress.org" sowie der Vorstandsverbindung zu Kölner Akeur e.V.-Vorständen zu UIPRE seit 2011 verhindern?

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herr Rolf G. Lehmann, wohnhaft Hegnacher Str. 30 in 71336 Waiblingen, handelnd auch als „Generalsekretär – Vorstand“ einer „Union Internationale de la Presse et Electronique UIPRE-Office“ (UIPRE), Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen,

verpflichtet sich gegenüber

IEPA – International Electronic Press Association, St. Alban-Anlage 58, CH-4052 Basel, Schweiz, vertreten durch WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln, **Sitz des Vereins Arbeitskreis EDV & Recht e.V.**

1. zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland die Marke



für Waren/Dienstleistungen eines Journalistenvereins, wie

- Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen
- Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausgenommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters,

zu benutzen und/oder benutzen zu lassen,

2. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. eine Vertragsstrafe von 10.000,-- € an IEPA zu zahlen.

_____, den _____
Ort, Datum

Rolf G. Lehmann, auch als
„Generalsekretär – Vorstand“ des „UIPRE“

Beglaubigte Abschrift

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

WERNER | R | I | Oppenheimstraße 16 | 50668 Köln

Per Telefax: 0 211 / 87 56 51 260
Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf

Dr. Manfred Bröning (bis 09/2009)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Malika Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dommes, LL.M.*
Rechtsanwalt

Alexandra Sofia Wrobel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

* angestellte Rechtsanwältin

Aktenzeichen: 2a O 265/14

– beglaubigter und einfacher Ausdruck anbei –

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
IEPA (CH) ./ . Lehmann, Rolf

Köln, den 07.10.2014
Zeichen: 14/153 P/GR

M:\V2014\153\4501
INSTANZ\115074153_P04-ANTWORT
LEHMANND.DOCX

teilen wir mit, dass der Antragsgegner am 06.10.2014 auf die Ab-
mahnung (vgl. Anlage A 8) per Telefax reagierte. Er übersandte zum
einen ein einseitiges Schreiben auf privatem Briefkopf und legte sei-
ne Rechnung für „Recherche und Korrespondenz“ bei. Zum anderen
meldete er sich auf einem einseitigen Schreiben für den UIPRE. Die
Telefaxnummer ist bei beiden Schreiben gleich (0 71 51 / 23 338).

Zur Glaubhaftmachung: Zwei Schreiben und eine Rechnung des
Antragsgegners vom 06.10.2014,
Anlage A 9

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab der Antragsgegner
nicht ab. Seine Schreiben enthalten nur wirre, unerhebliche Angaben.

gez. Pusep
Roman Pusep
Rechtsanwalt



About us

The Swiss company Zanotelli AG was founded in 1927. The company belongs today to the family of Roland Zanotelli and is active in the following fields:

Real Estate Development

- Development of commercial buildings, mainly shopping centers
- Development of real estate
- Development of tourist resorts

Real Estate Management

Management of company-owned buildings in Switzerland and Spain.

Trading + Consulting + Specials

Commercial activities in various countries.
Participations in the following companies

- Zanotelli Finanz & Management AG based in Basel, Switzerland
- Immozano AG based in Basel, Switzerland
- Maghreb Investment Holding AG based in Basel, Switzerland
- P&F Immobilien AG based in Basel, Switzerland
- P&F Immobilière SA based in Tunis, Tunisia
- Fontclara Olive Oil Production based in Fontclara, Spain

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Auszug 2013

Riza AG,

Maghreb Investment Holding AG,

CASAFORTE SELF-STORAGE (SUISSE) SA,

Self Storage Ltd.

Dabraux Holding AG

Niki Hasler AG

ARENA Consulting & Trading AG

P & F Wohnen AG

Beroko Real Estate Limited in Liq.

P & F Wohnen AG

P & F Holding AG

P & F Immobilien AG

KUMLE Ferdinand P & F Immobilien AG

RD Immobilien AG

Internavis AG

CASAFORTE SELF-STORAGE (SUISSE)

SA Salvadori & Co.

Zanotelli AG is headquartered in Basel, Switzerland.

Contact

For more information fill out our contact formular or simply give us a call.

Zanotelli AG

Postfach 4651

CH-4002 Basel

Tel. +41 (0)61 263 36 16

Fax +41 (0)61 263 36 19

roland@zanotelli.com

+41612633619 - Eingang 16.07.2015 16.37

Auszug

16/07/2015 16:21

+41-61-263-36-19

ZANOTELLI AG

S. 01/01



St. Alban-Anlage 58, CH- 4052 Basel
vorstand@iepa.ch

Basel, den 16. 07. 2015

St. Alban Anlage 58, 4052 Basel
Sitz Zanotelli AG, Vontobel Bank



Landgericht Düsseldorf
Fax 0049-211-87565 1260

Az.: 2a O 265/14

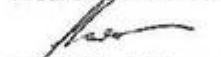
Beschwerde

Das Zivilgericht Basel hat uns den Kostenfestsetzungs-Beschluss des Landgerichtes Düsseldorf zugestellt. Dagegen erheben wir hiermit innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde:

UIPRE, aus gibt und die Idee, dass ihm die Marke zustünde, entbehrt jeder Grundlage. Die Basis der Kosten-Festsetzung ist somit nicht gegeben.

www.ulpre-internationalpress.org

Freundliche Grüsse


i.A. Guido J. Wasser
(Kassier IEPA)



Beglaubigte Abschrift

~~2a O 265/14~~



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

(Beschluss Nr. I.)

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der IEPA - International Electronic Press Association (CH), vertreten durch den
Präsidenten

Dieter Neumann, und den Vize-

präsidenten Bernhard Krieg, St. Alban-Anlage 58, 4052 Basel, Schweiz,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Werner Rechtsanwälte,
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln,

g e g e n

Herrn Rolf G. Lehmann, Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter:

MS Concept Rechtsanwälte,

Gewerbestraße 11, 71332 Waiblingen,

wird der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin vom 16.07.2015 gegen den
Kostenfestsetzungsbeschluss der 2 a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom
11.06.2015 nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Oberlandesgericht Düsseldorf als Beschwerdegericht zur
Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss greifen nicht durch, so dass
nicht abzuhelpen war, sondern die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung
vorzulegen ist.

der Beschwerdeschrift vom 16.07.2015 erhobenen Rügen richten sich schließlich auf das Hauptverfahren bzw. gegen das am 24.04.2015 im Verfahren gangene Urteil.

Einwendungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss an sich werden nicht erhoben, weder gebührenrechtlicher, noch sonst welcher Art.

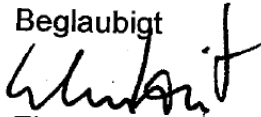
Düsseldorf, 17.08.2015

Landgericht

Schmidt

Rechtspfleger

Beglaubigt



Ebenstreit

Justizbeschäftigte



I - 20 W 81/15
2a O 265/14
LG Düsseldorf



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Kostenfestsetzungsverfahren

der IEPA - International Electronic Press Association (CH), vertreten durch den
Präsidenten Dieter Neumann, St. Alban-Anlage 58, 4052 Basel, Schweiz,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Herrn Rolf G. Lehmann, Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte MS Concept,
Gewerbestraße 11, 71332 Waiblingen -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Richter am Oberlandesgericht Gmelin als Einzelrichter am 31. August 2015

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 11. Juni 2015 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

G r ü n d e :

Die zulässige sofortige Beschwerde der Antragsstellerin 16. Juli 2015 hat in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 103 Abs. 1 ZPO findet die Erstattung der Prozesskosten aufgrund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels statt. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung vom 9. Oktober 2014 mit Urteil vom 24. April 2015 aufgehoben, den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen und der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens auferlegt. Eine Berufung gegen dieses Urteil hat die Antragstellerin nicht eingelegt; das Urteil ist daher rechtskräftig und damit auch unabhängig von der Leistung einer Sicherheit vollstreckbar, § 704 1. Alt. ZPO. Ihren Einwand, der Antragsgegner habe das Gericht getäuscht, hätte die Antragstellerin im Rahmen einer Berufung vortragen müssen, im vorliegenden Kostenfestsetzungsverfahren kann sie damit nicht gehört werden. Eine Korrektur der Kostengrundentscheidung im Wege der Kostenfestsetzung scheidet aus (BGH, NZBau 2005, 44).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Beschwerdewert: 3.758,85 Euro

Gmelin

Beglaubigt

Dicks

Justizangestellte
als Urlandsbeamtin
der Geschäftsstelle



Lieber Herr Lehmann,

danke für Ihr Angebot, bei den Recherchen zu meinem Unfall zu helfen. Das ist jedoch nicht nötig, da dies schon mein ehem. militärischer Vorgesetzter und Präsident des Attaché-Clubs in die Hände genommen hat. Ein östlicher Politiker, der gestern Geburtstag feierte, meinte, weitere Versuche stoppen zu können.

Zusätzlich habe ich ganz gute Kontakte in Deutschland zu diversen Diensten und LKAs.

Hier schneit es schon seit gestern heftig, aber der Boden ist noch warm. Aber die beiden Pässe, über die ich am Donnerstag fahren wollte, mussten wegen des Schnees schon geschlossen werden. Notfalls holt mich eben ein Superpuma ab.

Wochenend-Grüsse

GJW



Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de> hat am 28. Dezember 2011 um 08:42 an ulpre@medienreport.de geschrieben:

Werter Herr Lehmann,

Sie haben unter dem Datum 23.12. Herrn Krieg eine eingeschriebene "Abmahnung" geschrieben, die Website UIPRE.org. einzustellen.

Hätten Sie nicht 4 Monate wie ein Irrer um sich gehauen sondern wären mit dem vorgeschlagenen Round-Table zur Klärung aller Angelegenheiten einverstanden gewesen, dann hätten Sie sehr schnell gelernt, dass es sich um die offizielle Website der UIPRE handelt, die Herr Krieg lediglich aus administrativen Gründen auf seinen Namen angemeldet hat, weil die Gebühren seine Stiftung für den Verein sind und deshalb nicht über das Vereinskonto abgebucht werden sollen. Es hat also alles seine einfache Richtigkeit, wie so vieles in Ihrer angeblichen Strafzeige auch.

Wie ich vom Landeskriminalamt Stuttgart höre, gibt es bei keinem deutschen LKA eine registrierte Strafanzeige von Ihnen. Entweder ist das also ein Bluff, oder es handelt sich bei dem Wust von 80 Seiten nicht um eine Strafanzeige, sondern um eine Zivilklage. Dann viel Glück mit den nächsten Jahren und den Kosten "

Erst jetzt, **nach näheren Recherchen über Ihre beruflichen Hintergründe** stellt sich für mich heraus, daß Sie in der Branche als ein Mr. Nobody gelten, und daß Sie nach meiner Meinung - die ich wohl haben darf, wenn ich sie für mich behalte und nicht weitersage ! - **der typische Fall einer "verkrachten Existenz"** sind, die ihre Komplexe und ihr Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom durch Streit- und Reglementiersucht abreagiert.

Mit solchen Typen werden wir Journalisten schnell fertig, Herr Lehmann, lassen Sie es also nicht auf eine Eskalation ankommen !

Aber alles das kann unter uns beiden bleiben, wenn Sie mir endlich anzeigen, daß Sie aufgeben. Trennen Sie sich von der UIPRE - als Mitglied sind Sie ohnehin schon vom Präsidenten ausgeschlossen und damit auch nicht mehr in Ihrem Amt. Zwingen Sie mich nicht, Sie öffentlich bloßstellen zu müssen. Als Zeichen Ihrer Einsicht

1 . **Geben Sie den für die Website Verantwortlichen ein Zeichen, daß Sie auf Ihren Anspruch auf Zugriff verzichten.**

2 . Mißbrauchen Sie den für den Verband geschützten Namen UIPRE nicht als Teil Ihres sog. "Medienreport".

3 . Tragen Sie nicht mehr meinen Namen in irgendeinem Zusammenhang mit Ihnen in die Öffentlichkeit .

M.f.G.

Dieter Neumann,

z.Zt. Taipeh, Taiwan

Von: Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de>

An: UIPRE <ulpre@medienreport.de>, Guido Wasser <w@sser.info>, Bernhard Krieg <b.krieg@t-online.de>, Peter Weber <pw@eurocomms.eu>

Datum: 28. Dezember 2011 um 22:09

Betreff: Re: Ihre UIPRE Information for members only - News UIPRE Report

Herr Lehmann,

jetzt wird es ja richtig interessant, denn Sie **sind offenbar weit mehr als nur der simple "Prozesshansl", als der Sie laut diversen juristischen Auskünften in Deutschland gerichtsnotorisch zu sein scheinen.** Denn Sie besitzen ja die **richtig gefährliche rattenhafte Schläue einer deutschen Mietnomade** - - - ein Vergleich, der gar nicht so weit hergeholt ist, denn genau wie diese hinterlassen Sie ohne Rücksicht auf Konsequenzen letztlich ein Trümmerfeld.

Dank ihrer geistigen Ausscheidungen der letzten vier Monate, **die ich chronologisch archiviert habe**, sind Sie für mich inzwischen ein **offenes Lehrbuch geworden, das ich hoffentlich einmal publizistisch auswerten kann.**

Prost Neujahr !

Dieter Neumann

UIPRE-Mitglied Taipeh Taiwan

Pressemitteilung vom 24.10.2011

Autor: Dieter Neumann, Freimaurer 32° – Hamburg

UIPRE: Stressing Dynamic Future while Parting from stinking eggs of the Past

Alternativ:

UIPRE: Stressing Dynamic Future while Parting from a Fishy smelling Past

Wenn man im Englischen etwas faul findet spricht man meist von „something smelling fishy“

UIPRE: New Mr. President Dieter Neumann (Foto)

Anmerkung: Ich habe zwei Fotos, das mit dem bösen Blick und dem großen Verdienstkreuz und das andere freundliche, im Sinne einer Verjüngung der UIPRE vielleicht besser geeignet.



Hinweis zu „stinking eggs“ in der Rechts- und Medienwelt: RA Sven Liesegang hat für einen nach Schweizer Recht angeblich eingetragenen IEPA-Verein beim DPMA am 07.11.2013 den Besitz des UIPRE-Logos angemeldet. UIPRE hat dem widersprochen. Der Habsburger Zunft im Haus der Vontobel-Bank Basel steht Dieter Neumann vor. Er bezeichnet den belgischen UIPRE-Präsidenten rassistisch als unrasierten Halbaffen, Benes als Trinker. Neumann fertigte am 24.10.2011 vor seiner Entlassung Ende 2011 die nachfolgende UIPRE-Pressemeldung. Als IEPA-Autor in uipre.org und vor dem Vereinsregistergericht behauptete Neumann, er habe mit den von ihm mitausgeschlossenen Ex-Mitgliedern Dr. Petr Benes und Bernhard Krieg sowie den seit 2012 entlassenen Hans Grau, Olaf Norgaard und Guido Johannes Wasser am 18.11.2013 in Prag UIPRE liquidiert und dessen Vermögen verteilt. Am 26.09.2014 beantragte RA Roman Pusep (Akeur-Mitglied, RA Werner RI, Köln) beim LG Düsseldorf unter 2a O 265/14 für die UIPRE-entlassenen Dieter Neumann und Bernhard Krieg als Vertreter des nichteingetragenen IEPA-Ersatzvereins nach Schweizer Recht das Nutzungsverbot des UIPRE-Logos in allen UIPRE-Nutzungen (Presseausweis, UIPRE Bulletin/Report, Briefpapier, Internet). IEPA's Rechtsberater richtete den Antrag gegen den UIPRE-Vorstand persönlich, bezeichnete ihn als wirr und verarmt und verlangte einen Streitwert von € 50.000. Die ohne Verhandlung erfolgte Verfügung ergänzte RA Pusep mit Ordnungsmittelanträgen über insgesamt € 75.000. Damit war die existenzielle Grundlage der Vereinsarbeit – etwa die Logo-Verwendung in Presseausweisen und Publikationen – völlig unterbunden und durch gerichtsvollzieherische Kontenpfändung sabotiert. Bernhard Krieg hatte bereits 2011 von allen Banken die Einstellung der UIPRE-Geschäftsbeziehungen verlangt und sich unwahr als Vizepräsident ausgegeben. Der UIPRE-Vorstand trug in Strafanzeigen u.a. den Verstoß gegen grundgesetzwidrige Eingriffe, Rufmord und Verleumdungen, Urkundenfälschungen, Betrug, Unterschlagungen und journalistische Ausforschungen vor. Der IEPA-Schatzmeister behauptete von sich öffentlich, dass er Bullshit Detector, Offizier der Schweizer Armee und Stellvertretender Militärattaché mit hervorragenden Kontakten zu europäischen Polizeien und LKAs gewesen sei. Er sei von Bernhard Krieg 2003 in UIPRE eingeführt worden. Als solcher durfte er auch als zeitweiser Texter niemals UIPRE-Mitglied und Kontrolleur von Mitgliedern und Finanzen werden. Guido Wasser übermittelte am 14.11.2011 die Einschätzungen seines Geschäftspartners M. Wilke und dessen Akeur Arbeitskreises EDV und Recht e.V. mit Sitz in der Kölner Pusep-Kanzlei Werner RI. Danach sei der GF Vorstand nach Akeur-Meinung entlassen. Akeur wird haftend u.a. von den Vorständen Dr. jur. Marcus Werner, GF M. Lefebvre Stiftung, und Michael (mike) Wilke, IEPA-Mitglied und Attestor-Supporter für uipre.org, iepress.org und iepa.ch, vertreten. Die bekannten Rechtsverfahren haben UIPRE und seine Vertretung rechtsgültig bestätigt. Die abweichende Feststellung des LG Freiburg 9 S 102/13 vom 25.02.2014 wurde durch Beschluss des OLG Stuttgart 8 W 232/14 am 07.07.2014 korrigiert. Das Landgericht Düsseldorf prüfte am 15.04.2015 unter 2a O 265/14 die betrügerische Markenmeldung. Das DPMA traf bisher noch keine Entscheidung.

Dieter Neumann
Lead:

UIPRE, acronym for "Union Internationale de la Presse Electronique", the only union for journalists and authors of the high-tech electronic sector with a worldwide membership, has radically departed from its more than 50 years image of an "old boys network" in the form of a secluded private guild. Online journalists, authors and teaching or consulting experts for and of the electronic new media are now also welcome as members to the club.

After more than 50 years, UIPRE has lost its honorable secretary generals and presidents of the past. During its bi-annual general assembly at IFA Berlin 2011 UIPRE bid a farewell into retirement of its 78 year old president, who – when compared to the Federal Republic of Germany – had ruled the union like a chancellor Merkel and national president Wulff in one single person. Several other functionaries retreated from their offices as well. The newly established position of Chief Executive Officer (C.E.O.) of UIPRE is filled by Rolf Lehmann; whose reputation as a "Tsunami" because of his strong appeals to common sense, teamwork, modesty, competence and modern working style, at the moment frightens and shakes k up the old leadership structure.

Fitting into this philosophy are his efforts to strenghten the international chapters of the organization, a newly introduced form sheet " The UIPRE Recommendation " an evaluation system of trade fairs and events by journalists, a departure from the self-serving mentality of old functionaries and especially the initiative towards the European Media and Press Council. Reactions of those "old boys" were the recent immediate resignation of the just newly elected former vice presidents Karsten Jungk, Bernhard Krieg, treasurer Guido J. Wasser, cashflow controller Hartmut Dervedde and Bernhard Trösch, Editor of the "Bulletin", the periodical print and online medium of the UIPRE. The departure of Dr. Petr Benes of Prague, the last of the honorable syndicate representatives has made way for new dynamic developments.

Lehmann, now in his position of C.E.O. with total responsibility, was able to find in new UIPRE president Dieter Neumann (74) an experienced trade journalist, economics manager and noted trade fair expert, especially in the ITC sector. As Neumann worked in Asia for 35 years from a base in Taipei, he is also the spokesmen for upcoming members from Taiwan. For Belgium, Lehmann assigned Willy Aubert as a country speaker.

At present, a lot of house-cleaning is consuming time and nerves of the new executive committee. An independent audit discovered disparities, differences in the minutes of meeting of Berlin, stumbling stones posted by opponents as well as misuse of the "Bulletin" periodical, of which current issue No. 365 of 21st of October is a blatant example. Defying an executive order, members of the "old guard" which still had password access to manhandle the editing, dispersed a lot of false facts and statements that could be entered but not immediately erased due to hindrances in transferring the passwords to the new committee. So they at present still dupe the international community and colleagues. The current bulletin still mentions representatives in duty which already have resigned or have been expelled. A lot of details of the Berlin minutes of meeting have been eliminated or deleted, especially discussions about the autocratic forms of previous leadership, missing democratic structures and self-service attitudes of the old leadership which diverted up to 50% of the UIPRE wealth for themselves or alleged "expenses" The latest horror story came from the UIPRE swiss administration office when in October it reported that the past president had plundered the EURO currency account of the union, and the ex-treasurer had helped him to accomplish this. At present, an audit is going on.

In the meantime, undaunted, initiatives of the new steering committee are implemented, supported by many colleagues, media experts and cooperation partners.

The UIPRE membership is traditionally composed of journalists, writers and book authors, engaged in international media developments, striving to strengthen the vocational skills of the specialized trade press journalists and thus leading to better recognition of their press cards by industries and event organizers.

- Ende -

Dieter Neumann

UIPRE: Blow dynamics – Parting from stinking eggs of the past

UIPRE: Frische Dynamik – Abschied von stinkenden Eiern der Vergangenheit

UIPRE: Mister President Dieter Neumann (Foto)

Lead:

Die einzige weltweite Journalistenvereinigung auf dem Gebiet der Elektronik und der neuen Medien, die Union Internationale de la Presse Electronique, hat sich nach 50 Jahren von seinem Führungssyndikat radikal verabschiedet. Der gildeartige Herrenbund ist beendet. Online-Journalisten wie schreibende, lehrende und beratende Medienexperten jeder journalistischen Couleur und Herkunft finden eine gemeinsame internationale Heimat.

Nach über 50 Jahren hat UIPRE seine ehrenwerten Generalsekretäre und Präsidenten verloren. Auf der Berliner Funkausstellung 2011 wurde der 78jährige Präsident, Frau Merkel und Herr Wulf in einer Person, in den Ruhestand geschickt. Mit ihm gaben eine Reihe von Vertretern ihre Ämter zurück. Rolf G. Lehmann ist neuer UIPRE-Chef – veredelt als Tsunami, der mit der Aufforderung zur Teamarbeit, Bescheidenheit, Kompetenz und Modernworking in den alten Leitungskreisen Angst und Schrecken auslöste. Zu diesem Hintergrund passt die Stärkung der internationalen Chapter, das neue Messe- und Eventbewertungssystem für Journalisten „The UIPRE-Recommendation“, die Verabschiedung von Selbstbedienung und Selbstbedienern und insbesondere die Initiative Europäischer Medien- und Presserat. Dem nötigen Revirement waren fristlose Kündigungen der gerade gewählten Alt-Vizepräsidenten Karsten Jungk, Bernhard Krieg, des Schatzmeisters Guido J. Wasser, des Kassenprüfers Hartmut Dervedde und des Bulletin-Redakteurs Bernhard Trösch vorausgegangen. Mit der Verabschiedung des Pragers Dr. Petr Benes hat auch der letzte ehrenwerte Syndikatsvertreter den Platz für neue dynamische Entwicklungen geräumt.

Lehmann, jetzt Chief Executive Officer mit Gesamtverantwortung, hat in dem neuen Präsidenten Dieter Neumann einen erfahrenen Journalisten, Wirtschaftsmanager, Messeexperten und Hanseaten gewonnen. Dieter Neumann's zweiter taiwanesischer Arbeitssitz hat ihn auch zum UIPRE-Sprecher der taiwanesischen Mitgliedskollegen gemacht. Für Belgien wurde bereits Willy Aubert bestätigt. Zur Zeit nehmen Aufräumarbeiten noch etwas Zeit in Anspruch.

Eine unabhängige Prüfung hatte umfangreiche Be- und Verhinderungen, Protokollverweigerungen und -verfälschungen sowie der Missbrauch des UIPRE-Bulletins der alten Garde ergeben. Das am 21.10.2011 veröffentlichte Bulletin 365 ist dafür besonderes Beispiel. Entgegen ausdrücklicher Untersagung und vorliegender Berlinberichte abseits jeder falschen Selbstbeweihräucherungen hat die alte Garde noch mal seine Duftmarke hinterlassen, die mangels Passwortverweigerung vorübergehend nicht gelöscht werden kann. Die Darstellungen täuschen die internationale Öffentlichkeit und die Kollegen und Kolleginnen: Sie sind definitiv falsch. So wird eine Verbandsvertretung behauptet, die wegen Rücktritts und Ausschluss nicht existiert. Verschwiegen wird die Diskussion der Generalversammlung über fehlende demokratische Strukturen und die Selbstbedienung des alten Leitungsgremium, das viele Jahre bis zu 50 % des UIPRE-Vermögens für sich und seine „Erstattungsansprüche“ entnommen hatte. Letzten Schrecken verbreitete das Schweizer UIPRE-Office, als es im Oktober meldete, der Alt-Präsident habe das Euro-Konto geplündert und der Ex-Schatzmeister habe ihm dabei geholfen. Jetzt sind nicht nur Kassenprüfer gefragt. Die neuen Projektarbeiten bleiben gleichwohl Mittelpunkt der neuen Entwicklung – unterstützt von zahlreichen Kollegen und Kolleginnen, Medienexperten und Kooperationspartnern.

UIPRE-Mitglieder sind auf dem Gebiet der internationalen Presse- und technischen Medienentwicklungen, der beruflichen Qualifizierungen und der neuen Anforderungen durch neue Arbeitsformen in online-gestützten Journalismus- und Medienberufen zu Hause. Und darüber recherchieren, schreiben, lehren und beraten sie.

Betr.: iepa-Vertreter und Rassismus im Medien-Hauptsacheverfahren - Originalauszüge

"Dieter Neumann" <neumann.taiwan@t-online.de>

Montag, 24. Oktober, 2011 08:07 Uhr

Morgen bin ich in Hannover bei Ernst Raue, der im dreiköpfigen Vorstand die CeBIT verantwortet. Wichtig, und ich hoffe nicht nur nach meiner Meinung, ist: **Die Pressemitteilung kann erst veröffentlicht werden, wenn Benes rechtsgültig und endgültig verabschiedet ist, sonst wird die Ankündigung zu einem Rohrkrepierer.** Bitte denken Sie an Adolf Hitler, der 10 Jahre vor seiner legalen Machtergreifung an Anschlagssäulen, Flugblättern und Pressemitteilungen verkündete: "Die Regierung der Novemberverschörer ist heute für abgesetzt erklärt worden. Eine neue Reichsregierung ist gebildet worden. Sie besteht aus ADOLF HITLER, Ludendorff und Schleicher." Am nächsten Tag war der Marsch zur Feldherrnhalle, der mit einer Niederschlagung des Putsches endete. D. Neumann

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de>

An: UIPRE <uipre@medienreport.de>

Datum: 16. September 2011 um 11:18

Betreff: Re: Überlegungen Vorsitz UIPRE Taiwan - Re: Rückblick Jahresversammlung

Lieber Herr Lehmann,

Ich war selber mal Präsident, und zwar der Hamburger Privatflieger, ... war gleichzeitig C.E.O. Ich habe, um Vorlagen schnell durchzupressen, keine Gnade walten lassen, sondern sie den satzungsmäßig zustimmungspflichtigen Vorstands- und Beiratsmitgliedern immer mit engem Antworttermin zugestellt.... " Im Verleich zu meinem Beispiel dürfte das Anlagevermögen der UIPRE eher überschaubar sein, aber an Ihrer Stelle würde ich es auch hier so machen. **Ich arbeite noch daran, wie man Benes abschießen könnte und komme darauf zurück.** Wie die Hannovermesse mehrfach demonstriert hat, kann ein dreiköpfiger Vorstand immer einen Blender mit durchziehen - - bei UIPRE handelt es sich aber darum, dass Sie als einziger aktiver Geschäftsführer Ihre Vorlagen gleich von drei inaktiven Schafsköpfen abnicken lassen müssen. Und die würde ich deshalb mit engen Terminen erbarmungslos in die Pflicht nehmen !

Grüsse in Eile, D. Neumann

Re: UIPRE Pending Problems*

Donnerstag, 29. September, 2011 10:27 Uhr

Von: "Petr Benes" <benes@stech.cz>

An: "Dieter Neumann" <neumann.taiwan@t-online.de>

Dear Mr. Neumann,

I have recognized the problem of the old guard and the "new" guard, but problems have to be solved and I am not ready to retreat from my position. Your right in most your remarks, however the important problem is, that UIPRE is mostly German and I'd like UIPRE help to be the "Union Internationale". **I have accepted the new structure with CEO and now is necessary to give our new CEO, Mr. Lehmann chance to present his ideas and to act.** However discussion is necessary too!

Kind regards Petr Benes

"Dieter Neumann" <neumann.taiwan@t-online.de>*

Montag, 17. Oktober, 2011 22:10 Uhr

Ja, natürlich. Und ich sehe erst jetzt, dass Benes aggressiv wird. Ich werde ihn morgen noch einmal im Guten zum Rückzug auffordern. Leider hat er die Unterstützung der anderen beiden. Die ganze Hauptversammlung und ihre Beschlüsse werden einfach ignoriert. Benes hat seine Chuzpe wohl von Hitlers Verhalten gegenüber der Tschechei gelernt. D. Neumann

Von: Petr Benes

An: Dieter Neumann und Vorstand

Dear colleagues, I understand you want not to have Czech president with the competence and I want not, maybe also from the historical point of view, to live in protectorate. Two more questions to understand the future performance of UIPRE: Two vice presidents are without any competences too, and the executive board is represented with Mr. Lehmann, Mr. Neumann and Mr. Aubert? May I be "Landervertreter für Böhmen und Mähren" for instance?

Best regards and Gott mit uns.
Your Petr Benes

Insgesamt verfügte die UIPRE (vorbehaltlich noch zu begleichenden kleineren Forderungen) über

- 220,81 € + 669,90 CHF (Bargeld)
 - 283,83 € (Postscheckkonto Deutschland)
 - 204,23 CHF (PostFinance Schweiz)
 - 6682,17 CHF (Credit Suisse)
- inzwischen kommt hinzu ein „vierstelliger“ €-Betrag (BW-Bank)

Bernhard Krieg, Ex-Vizepräsident der Ex-UIPRE

Krieg kündigte am 6.10.2011 ...und beschließt am 18.11.2013 mit Benes, Grau, Norgaard, Neumann und Wasser ohne UIPRE-Mitglieder die UIPRE- und Geld-Liquidation



IEPA-Präsident Dieter Neumann richtet den Blick aufs neue Jahr ... und IEPA eignet sich das UIPRE-Logo an

Impressum

Geschäftsstelle

IEPA

International Electronic Press Association in Sachen IEPA
 St.-Alban-Anlage 58
 CH-4052 Basel

<http://www.iepa.ch> die Adresse St. Alban-Anlage 58, 4052 Basel, als angebliches Verwaltungsdomicil der IEPA ausweist, obwohl es sich dabei (wenn überhaupt) lediglich um eine Briefkastenadresse handeln dürfte



IEPA, Postfach 548, CH-4020 Basel

Homepage

www.iepa.ch

Vorstand

Präsident

Dieter Neumann (DN)
 Tel. 00886-2-8751-3668 ext 313
 Tel. 0049-40-645 49 39
 Tel. 0049-151-1658-0213
dieter.neumann@iepa.ch

UIPRE-Originalausweis



IEPA-Bulletin



Vizepräsidenten

Wolfram Bangert
 Tel. 0049-8233-41 17
wolfram.bangert@iepa.ch

Bernhard Krieg (Kg)
 Tel 0049-7632-82 88 25
 Fax 0049-7632-82 88 26
bernhard.krieg@iepa.ch

Schatzmeister

Guido J. Wasser (GJW)
 Tel. 0041-79-420 55 64
guido.wasser@iepa.ch

Prozessbetrug

15.04.2013 Prozessaussage
 8 C 318/12 Bernhard Krieg:

"Der Beklagte hat nun im Einvernehmen mit Herrn Wasser die streitgegenständlichen Zahlungen veranlasst, nachdem er ja noch Vollmacht hatte." Zeuge Guido J. Wasser

Von: Wasser <w@sser.info>
 An: Cc: "UIPRE Präsident, Dieter Neumann" <neumann...>
 Zusammenfassend hatte ich nie Zugang zu irgendwelchen UIPRE-

Daten und auch keinen Befugnisse. Somit habe ich weder dem Bureau Rykart, noch sonstwem Anweisungen bezüglich UIPRE erteilen. weder Unterlagen prüfen noch Zahlungen anweisen/genehmigen

Guido J. Wasser Datum: 14. November 2011 um 12:35
 Landgericht Freiburg, Saal: 17 76881 Freiburg 21. MAI 2014
 9 T 25/14 Verfügung UIPRE gegen Krieg
 UIPRE nicht eingetragener Verein
 vertr. d.d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann und Markus Aigner

Herausgeber

IEPA,
 International Electronic Press Association

Redaktion

Guido J. Wasser

Production

Bernhard Krieg

Strafanzeigen wegen Diebstahl, Nötigung, Verleumdung, Urkundenfälschung, Betrug
 u.a.m.

Domain ID:01129025-LROR
 Domain Name: UIPRE.ORG
 Created On: 19-Apr-1999 04:00:00 UTC
 Last Updated On: 19-Apr-2002 01:28:40 UTC
 Expiration Date: 15-Apr-2013 04:00:00 UTC
 Registrant Name: Bernhard Krieg
 Registrant Organization: Union International de la Presse Electronique
 Registrant Street: Eichenweg 4
 Registrant City: Walkried
 Registrant State/Province:
 Registrant Postal Code: 79185
 Registrant Country: DE
 Registrant Phone: +49 76814152
 Registrant FAX: +49 76814101

Dieter Neumann
 Präsident
 1.12.2013

Das ist heute
 sinnvoller



Postbank Karlsruhe • 76127 Karlsruhe

DV 11 0,58 Deutsche Post 



Uipre
z.H. Herrn Lehmann
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen GV-ID 8570433, GK GKS STD S, Heike Hayder
Telefon 0228 5500 4400
Datum 30.10.2013
Betrifft **Postbank Business Giro 72063750**

Sehr geehrter Herr Lehmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.10.2013. Der Vorstand hat uns gebeten, Ihnen zu antworten. Sie haben uns beauftragt, Ihnen die Konto- und die Zugangsverfügungen der UIPRE-Konten zur Verfügung zu stellen.

Wir haben Ihren Wunsch sorgfältig geprüft: Leider ist dies nicht mehr möglich, da das UIPRE-Konto 72063750, BLZ 66010075, bereits im Jahr 2012 gelöscht wurde.

Ihre Fragen hinsichtlich der Buchungsdaten werden Ihnen von der Fachseite gesondert beantwortet werden.

Wir freuen uns, wenn Sie für unsere Ausführungen Verständnis finden.

Haben Sie Wünsche oder Fragen zu Ihrem Postbank Business Girokonto oder zu anderen Angeboten für Geschäftskunden? Die Berater des Postbank Business-Centers sind gern für Sie da: 0228 5500 4400.

Mit freundlichen Grüßen



Glen Walther
für Ihr Team Geschäftskunden-Service

Postbank Karlsruhe
Kriegsstr. 100
76133 Karlsruhe

Postbank Business-Center:
Telefon: 0228 5500 4400
Beratungs-Service: Mo.-Sa. 8 - 21 Uhr
Telefax: 0228 5500 4499

E-Mail: business@postbank.de
Internet: www.postbank.de

Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75
Konto-Nr. 1 754
SWIFT-/BIC-Code: PBNKDEFF
IBAN: DE43 6601 0075 0000 0017 54

Vorstand:
Frank Strauß, Vorsitzender
Marc Heß, Hans-Peter Schmid,
Ralf Stemmer, Hanns-Peter Storr

Aufsichtsrat:
Rainer Neske, Vorsitzender

Deutsche Postbank AG

USt-IdNr.
DE169824467

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 6793

WARTMANN & MERKER

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

Dr. Peter Reichart, LL.M. · Alexander Wintsch, LL.M. · Dr. Peter Hafner, LL.M. · Dr. Reto Strittmatter
Dr. Andrea Meier, LL.M. · Silvia Haffner · Melanie Lehmann · Anna Lea Setz

Herr Rolf G. Lehmann - UIPRE
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen

EINGANG 6. MRZ. 2016

4. März 2015 1827/32.docx

UIPRE / Credit Suisse AG

Sehr geehrter Herr Lehmann

Ich beziehe mich auf Ihr Fax-Schreiben vom 18. Februar 2015. Der von Ihnen erwähnte Überweisungsauftrag von Herrn Krieg führte die IBAN Nr. CH15 0409 4002 4994 3000 0 auf. Demgegenüber hatte das frühere Sparkonto 24994-30 von UIPRE die IBAN Nr. CH26 0483 5002 4994 3000 0 und das frühere Privatkonto 725460-80 die IBAN Nr. CH24 0483 5072 5460 8000 0. Wie Sie anhand der Ihnen zugestellten Kontoauszüge feststellen konnten, gab es keinen entsprechenden Zahlungseingang auf einem Konto der UIPRE bei der Credit Suisse AG. Hinsichtlich dieses Überweisungsauftrag haben Sie sich daher ausschliesslich an den Auftraggeber zu halten.

UIPRE-Office Waiblingen hat kein Credit Suisse (CS-)Konto.
Es gibt kein CS-IBAN-Konto CH15 0409 4002 4994 3000 0.
Es gibt keine Gutschrifteingänge über 699 CHF von Bernhard Krieg.
Bernhard Krieg hat 2011/12 die UIPRE-Mitglieder getäuscht und im Verfahren AG-Müllheim, 27.03.2013, Az. 8 C 318/12, Prozessbetrug begangen!

Mit freundlichen Grüssen

In der Beilage erhalten Sie wie gewünscht Kontoauszüge ab 1. Januar 2008 für die Konten 24994-30 und 725460-80 der UIPRE. Wie den Kontoauszügen zu entnehmen ist, wurde das Konto 24994-30 am 1. Mai 2010 saldiert und der Saldo auf das Konto 725460-80 übertragen. Am 10. Februar 2012 wurde auch das Konto 725460-80 saldiert. Seit der Saldierung gibt es keine Geschäftsbeziehung der UIPRE zur Credit Suisse AG.

Peter Hafner

Postfach 2992 · CH-8022 Zürich



Bulletin Nr. 365
21. Oktober 2011

Vorstand - Executiv Committee
Präsident/President
Dr. Peter Benes Arbeit 21.10.2011 eingeleitet
CHR «Sdelovaci Technika»,
Unrinsveska 40, CR-10000 Prag 10
Tel. 00420-27 8196 25
Handy 00420-603 417 948
Fax 00420-27 8164 90
st@tmdirect.cz
Privat: V Střelach 1311/3, CR-14200 Prag
Tel. 0042-24 7103 43

Vizepräsidenten/ Vice presidents
Bernhard Krieg zurückgetreten 6.10.2011
Schwarzmatzstrasse 4,
D-79410 Badenweiler,
Tel. 0049-(0)76 3282 88 25,
Fax 0049-(0)76 3282 88 26,
b.krieg@t-online.de
Schatzmeister/Treasurer
Guido J. Wasser zurückgetreten 13.10.2011
(S. Geschäft) Hofacker
CH-3957 Erschmatt
Tel. 0041 27 93254 02
Mobile 079 420 55 64

Bankkonto/Bank account
Credit Suisse Bern CH 24994-30 UIPRE*
IBAN CH15 0409 4002 4994 3000 0,
Für EU-Länder/for EU-countries:
Postbank Karlsruhe 720 63-750,
BLZ 660 100 75 *Konto 21.04.2010 liquidiert
IBAN DE69 6601 0075 0072 0637 50.
* Bernhard Krieg hat nach einer "Vorstandssitzung" am 16.04.2010 angewiesen, u.a. die CS-Konten -30 und -85 zu liquidieren und alle Einnahmen einem Privatkonto -80, gutzuschreiben. Krieg hat bis einschliesslich Bulletin 365 mit Wissen der Kassenprüfer alle Beiträge auf ein nicht mehr existierendes Konto zugunsten des Privatkontos -80 anweisen lassen, die UIPRE-Verfügung mittels Urkundenfälschung gesippt und sich und Dritte bedient.



Heinz Grau: Entwicklung & Bau Satellitenbodenstation Leuk Heute: Militärischer Teil Überwachung und Teil Signalhorn (GE u.a.) Firmendomizil und Wohnort **Guido J. Wasser** Leuk/Erschmatt für Sardec AG und Trigger Consulting GmbH - Krieg unterhielt neben "UIPRE" bei der Bankverbindung BCV Sion/Leuk für Grau und Dritte ein Spezialkonto, s.u. Grau "liquidierte" als IEPA-Mitglied und UIPRE-Ex-Schatzmeister und Krieg-Vorgänger am 18.11.2013 UIPRE nach Vorbereitung durch IEPA-Vorstände **Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Wasser** mit den **UIPRE-NICHTMITGLIEDERN** Benes, Krieg, Neumann, Norgaard und Wasser ohne Konten-, Bestands- und Kassenprüfung sowie unter Ausladung der gewählten Kassenprüferin **Dagmar Hohnecker**. Die Beteiligten verteilten angeblich das verbliebene UIPRE-Vermögen und bestätigten "unrechtmäßige" Kritik an Entnahmen durch den 2011 gewählten CEO R. G. Lehmann. Die **internationale Öffentlichkeit** wurde diesbezüglich belogen. Die **Geschäftsführung der Credit Suisse** teilte UIPRE mit: Sie habe auf Anweisung des entlassenen Bernhard Krieg am 8.2.2012 das UIPRE-Vermögen vom Konto 725460-80 auf das Privatkonto von **Guido Johannes Wasser** in Erschmatt an die **USB in CH-Visp** (bei Leuk) **CH32 0029 4294 1013 3740 C SWIFT/BIC: UBSWCHZH80A** verschieben und auch dieses Konto liquidieren müssen.



Redaktionsbüro
Bernhard Krieg

Eichenweg 4
79183 Waldkirch 2
Tel. (07681) 41 52
Fax (07681) 41 01
ISDN (07681) 41 13
E-Mail b.krieg@t-online.de

Bernhard Krieg, Eichenweg 4, 79183 Waldkirch 2

UIPRE-Schatzmeister
Heinz Grau
Käppeli 11

CH-3043 Uetligen

1028

Waldkirch, 29.04.2004

Hallo Heinz,

ich hoffe, Du bist wohlauf? Auch nachdem Du (Ab)Rechnungen bekommen hast?

Anbei sende ich Dir die Fahrkosten zum Pressekolloquium in Hannover diese Jahr. Bitte überweise den Betrag wieder in CHF auf mein Konto bei der Walliser Kantonalbank.

Ich schicke Dir auch noch die Rechnung meins Sohnes für das Projekt UIPRE im Internet. Diese Rechnung habe ich gleich in Hannover von Lothar unterschreiben lassen.

Grüße aus dem Schwarzwald

(Bernhard)

Überweisung - 660 100 75		Durchschrift für Kontoinhaber
Postbank		Diese Durchschrift bitte nicht einsenden!
KARLSRUHE		Falls eine besondere Buchungsbestätigung (entgeltlich) gewünscht wird, bitte Feld C der Überweisung kennzeichnen!
Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen) KRIEG THOMAS, DESIS		
Konto-Nr. des Begünstigten 21220333	Nr. 0119	Bankleitzahl 68050101
Kreditinstitut des Begünstigten SPARKASSE FREIBURG-NÖRDL. BR		
Betrag: Euro, Cent EUR 928,00		
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten) RECHNUNG V. 9. NOVEMBER		
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen) UIPRE-MITGLIEDERVERZEICHNIS		
Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postleitzahlen) UIPRE-CH-03014 BERN		
Konto-Nr. des Kontoinhabers 72063750		
6. Dez. 2004 <i>Heinz Grau</i>		

Von: Bernhard Krieg [b.krieg@t-online.de]
 Gesendet: Freitag, 16. April 2010 10:55
 An: Office Susanne Rykart (E-Mail)
 Betreff: UIPRE Depot bei der Credit Suisse

Mit freundlichem Gruß
 Bernhard Krieg

Treasurer UIPRE
 UNION INTERNATIONALE DE
 LE PRESSE ELECTRONIQUE
 Schwarzmattstr. 4
 D-79410 Badenweiler
 Tel. 07632-82 88 25
 Fax 07632-82 88 26 (opt.)
 Mail b.krieg@t-online.de

Liebe Susanne,
 bei der gestrigen Vorstandssitzung wurde einstimmig beschlossen, das
 Depot 0094-725460-85 bei der Credit Suisse Bern
 aufzulösen.
 Bitte leite die dazu erforderlichen Maßnahmen ein.



Union Internationale de la Presse Electronique

CREDIT SUISSE AG
 z.Hd. Frau Sandra Wilhelm
 Bahnhofstrasse 20
 CH-5001 Aarau

Sekretariats-Dienst
 Susanne Rykart
 Postfach 1557
 CH-4601 Olten
 Tel. 0041 62 212 19 49
 Fax 0041 62 212 44 58
 Mail: s.rykart@bluewin.ch

D-Badenweiler, 21. April 2010

Auftrag zur Auflösung des Obligationenfonds

Bernhard Krieg [b.krieg@t-online.de]
 Freitag, 16. April 2010 10:55
 Office Susanne Rykart (E-Mail)
 UIPRE: Depot bei der Credit Suisse

Sehr geehrte Frau Wilhelm

Wir erteilen Ihnen den Auftrag, den Obligationenfonds Valor 348863 zu verkaufen und das Depot Nr. 0094-725460-85 aufzulösen. Den Erlös daraus geht zu Gunsten des Sparkontos 0094-24994-30.

Wenn die Transaktion vollzogen ist, kann das Sparkonto 0094-24994-30 aufgehoben und das ganze darauf liegende Geld an das Privatkonto 725460-80 überwiesen werden.

2081066418

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und
 mit freundlichen Grüßen

**UIPRE Schatzmeister
 Bernhard Krieg**

Seite 1 / 1

Vorstand war:
 L. Starke Präs.
 B. Krieg Treasurer
 Dr. P. Benes Vize
 K. Jungk Vize

web.archive.org/web/20040904184412/http://www.attestor.de/html/impressum.html

Meistbesucht

INTERNET ARCHIVE
 WayBackMachine

5 captures
 4 Sep 04 - 4 Mai 07

http://www.attestor.de/html/impressum.html

Go

AUG SEP
 4
 2003 2004

ATTESTOR
 MICHAEL WILKE CONSULTING

Michael Wilke, Akeur-Vorstand
 Arbeitskreis EDV & Recht e.V. bei
 RA Werner RI, Köln, Supporter
 iepress, Registrant IEPA.org,
 (IEPA-Vorstand GJW Wasser)
 Attestor Consulting, Rösraith

- Impressum**
- Startseite
 - Tätigkeiten
 - Gutachten
 - Rating
 - Entwicklung
 - Gründung
 - Kapital
 - Kooperationen
 - Seminare
 - Publikationen

ATTESTOR Consulting
 Michael Wilke
 Neue Eiler Straße 7a
 51145 Köln
 Telefon:02203 / 35 84 59 2
 Telefax:02203 / 37 13 56
 Email: info@attestor.de
 http://www.attestor.de
 Postfach 29 01 39
 50523 Köln
 Umsatzsteuer-ID
 Bankverbindung
 Bankleitzahl
 Kontonummer
 IBAN
 BIC/SWIFT-Code:
Termine

Links zu anderen Websites und Dienstleistungen
 Mit Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haltung für Links" hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanzieren. Da wir unseren Besuchern Links zur Verfügung stellen, ein Gästebuch und Forum unterhalten, in die sich die Besucher selbst eintragen können, und wir dadurch keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben, distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf den Internetseiten der b.com AG und machen uns diese Inhalte nicht zu eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten ausgebrachten Links.

DE 122 107 340
 Deutsche Bank 24
 370 700 24
 334 28 39
 DE34370700240334283900
 DEUTDEDBKOE
Nach Vereinbarung

**Attestor Consulting
 (Geschäftspartner Sardec AG),
 B & M EU-Import aus der
 Waffenfabrik Picra CZ.**

Neue Eilerstr. 7a, D-51145 Köln,
 Fax:0221-371 356, B&M-eMail:
 iccmike@aol.com

Picra ist laut GJW Johannes Wasser
 Hersteller der einzigen Silhouetten-
 Pistole mit Zylinderverschluss und
 Wechselläufen, der SP-96, Testbericht in
 DWJ 10/98. Nach Modifikation auf drei
 Verschlusswarzen heisst sie jetzt SP-98.
 Seit 1999 ist Picra auch Hersteller des
 Supermag-Revolvers mit 60 mm langer
 Titanrommel. Picra ist eine Tschechische
 Fabrik für Metallverarbeitung in
 Knezeves (Tschechische Republik,
 Böhmen). Gegründet 1990: Ivo Picek,
 Jana Picek in Rakovnik.

INTERNET ARCHIVE
waybackMachine

2 captures
10 Oct 04 - 7 Dec 04

4 captures
4 Jun 04 - 30 Jan 05

http://www.sardec.de/ifu/Sicherheitsdienste/sicherheitsdienste.html

Go

MAI 2003 SEP 2005

Close

Help

Kontaktanforderung Bis bald Ihr Team ATTESTOR Consulting. Gutachten

INTERNET ARCHIVE
waybackMachine

2 captures
10 Oct 04 - 7 Dec 04

http://www.sardec.de/forms/attestor/gutachten.html

Go

SEP 2003 DEZ 2005

Close

Die Bildschirme im Browser dienen der Navigation.

Mit unserem Pool von Spezialisten für die jeweiligen Schwerpunktthemen können wir gezielt Ihrem Bedarf an Sicherheitsdiensten und Sicherheitsleistungen entsprechen. Bundesweit und zum Teil über die Grenzen hinweg.

Eine Kurzübersicht der Leistungen per Stichwort.

Alarm- und Sicherungstechnik

Zur Sicherung Ihrer Güter arbeiten wir mit vertrauensvollen und erfahrenen Partnern zusammen. Ob es um die Installation von Kameraanlagen zwecks Ladentüberwachung (besonders klein und unauffällig) oder zur Geländeüberwachung (auch per Infrarot, Restlicht) geht, können wir helfen. Schließanlagen in vielfältiger Ausführungen für fast jeden Bedarf zählen ebenfalls dazu.

Baustellenbewachung

Sie haben bereits teures Material erhalten, aber der Bau ist noch offen.

Blaumacher

Ausfälle durch Mitarbeiter, die sich krank gemeldet haben und jedoch einer unerlaubten Nebenbeschäftigung nachgehen. Bei Überführung des Mitarbeiters kann der Arbeitgeber hierfür die Kosten gemäß dem Bundesarbeitsgerichtsurteils 8 AZR 5/97 vom Arbeitnehmer zurückverlangen.

Chauffeurdienste

Wir begleiten Sie und / oder Ihre Gäste bei Terminen und Besorgungen von morgens bis abends. Sollte es an etwas mangeln, so kümmern wir uns darum.

Einschleusungen

Detektive werden als reguläre Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen eingeschleust, um Diebstähle oder Verat an den Wettbewerber aufzudecken.

Haushüterservice

Während Sie auf einer Geschäftsreise oder im Urlaub sind, wird Ihr Haus ständig bewacht, die Post reingeholt, die Blumen versorgt und der Kühlschrank aufgefüllt.

Kaufhausdetektive

In Ihrem Geschäft werden Kaufhausdetektive mit Erfahrung eingesetzt. Minikameras können problemlos in Gebrauchsgegenständen eingebaut werden und unterstützen die Tätigkeiten.

Kinderfahrdienst

Kinder werden von Schule, Tageshort, Sportveranstaltungen, etc. abgeholt und/oder gebracht und müssen nicht am bösen Mann vorbei.

Konferenzdienste

Sie planen eine Konferenz und benötigen eine Bewertung des Gefahrenpotentials. Wir planen und organisieren Ihre Konferenz im Komplettservice von den Örtlichkeiten der Tagungsräume über die Parkplatzsituation bis zum Mantelservice. Es ist Ihnen immer ein Vertrauter zur Seite, der sich um die Wünsche im Konferenzraum sorgt.

Kurierdienste

Vertrauliche Dokumente, Prototypen oder begehrenswerte Güter fast jeder Art, werden diskret und unauffällig von uns an fast jeden Ort Termingerecht gebracht. Um die behördlichen Dokumente, so weit erforderlich, kümmern wir uns auch.

Ordnerservice

Feierlichkeiten oder Veranstaltungen werden durch unsere Einlasskontrollen unterstützt. Stimmungsbrecher, Tanzrabauken und Kampfrinker werden rechtzeitig zum Taxi bzw. Fahrerservice ohne Aufsicht begleitet.

Personenschutz

Bei begehrenswerten Wirtschaftsgütern wie Prototypen, Dokumente, Edelsteinen, etc. und/oder zur persönlichen Begleitung stehen bewaffnete unauffällige Personenschützer zur Verfügung. (Anfragen für sichtbaren (Shoveffekte) Personenschutz weisen wir zurück)

Versicherungsbetrug

Wir kennen die Versicherungsbranche und sind bei der Aufklärung behilflich.

Schließdienste

Nachts müssen noch Fahrer und LKW/PKW zu unbestimmten Zeiten eingelassen und dokumentiert werden. Sie sind in Urlaub und brauchen einen der Ihr Geschäft öffnet und schließt.

Wir konnten www.sardec.de nicht auflösen http://www.ip-adress.com/ip_lokalisieren/www.sardec.de

www.sardec.de kann nicht aufgelöst werden, weil es nicht um eine gültige Domain, eine gültige IP-Adresse oder einen gültigen Hostnamen handelt.

Domain Name: sardec.com
Registry Domain ID: 37125240_DOMAIN_COM-VRSN
Registrar WHOIS Server: whois.registrygate.com
Registrar URL: www.registrygate.com
Updated Date: 2011-01-12T01:33:31Z
Creation Date: 2000-10-01T01:33:20Z
Registrant Name: Michael Wilke
Registrant Organization: ATTESTOR Consulting
Registrant Street: Hoffnungsthaler Strasse 36
Registrant City: Roesrath
Registrant State/Province:
Registrant Postal Code: 51503
ip-Standort Obwalden/Sarnen



Sardec.net was ran on June, 21, 2015.

Contact Email

attestor@gmail.com

Creation Date

10/01/2000

Updated Date

10/02/2014

Expiration Date

10/01/2015

Registrant

Michael Wilke
ATTESTOR Consulting
Hoffnungsthaler Strasse 36
Roesrath, 51503
GERMANY

Michael Wilke, IEPA, führt u.a. mit Dr. jur. Marcus Werner in dessen Kanzlei als Vorstand den Arbeitskreis EDV & Recht e.V. Köln, lt. G. Wasser 11.2011 mit UIPRE befasst. Sein Kompagnon RA Roman Pusep vertrat und verlor die Klage IEPA / J. Lehmann 2a O 265/14, LG Düsseldorf.

Email: info@sardec.com



http://www.sardec.de

BROWSE HISTORY

http://www.sardec.de

Saved 38 times between November 27, 1999 and März 7, 2007.

PLEASE DONATE TODAY. Your generosity preserves knowledge for future generations. Thank you.

GH11 design • Garnsdorfer Hauptstr. 11 • 09244 Lichtenau

UIPRE
Herrn Starke
Lindensteige 61
88069 Tettngang

Rechnung überreicht

Ok



Lichtenau, 2004-04-27

Rechnung**CH04-01**

Für meine, in Ihrem Auftrag durchgeführten Leistungen, erlaube ich mir, Ihnen folgende Rechnung zu stellen:

LeistungsbezeichnungBetrag in CHF

Signet der UIPRE
Konzeption, Entwicklung

Geschäftspapiere
Konzeption, Entwurf, Druckvorlage

Pin UIPRE
Entwurf, Umsetzung

1030

Rechnungsbetrag	3436,92
13 % Rabatt	-446,80
Rechnungsbetrag	2990,12

(Betrag in Euro 1943,58)

Bitte den Betrag von 2990,12 CHF auf folgendes Konto überweisen

St. Galler Kantonalbank
Konto-Nr.: 25 50 640.212-05

PC 90-219-8

Team Abt. St. Margarethen

Lieber Heinz, das
Konto lautet auf den
Namen Isabell Starke.
nicht auf dem Firmen-
namen, Nur zu Deiner
Information.

Bitte prüfe



Per Einschreiben / Rückschein

Herrn
Bernhard Krieg
Graserweg 6
79189 Bad Krozingen

Waiblingen, den 21.07.2015
Unser Zeichen: WN Ma-342/15-FR
Lehmann ./. IEPA-International Electronic Press Association


Sehr geehrter Herr Krieg,

in vorbezeichneter Angelegenheit liegt nunmehr der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vor. Wir haben Sie daher aufzufordern, die festgesetzten Kosten in Höhe von Euro 3.758,85 nebst Zinsen in Höhe von Euro 27,48 (Stand 21.07.2015) bis spätestens

04.08.2015 (Zahlungseingang)

auf unten bezeichnetes Konto auszugleichen. Die Vorstandsmitglieder der Antragstellerin IEPA, die Herren Neumann und Bangert, werden als Gesamtschuldner für die Zahlung der Prozesskosten ebenfalls in Anspruch genommen. Falls die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen sollte, sieht sich unsere Mandantschaft gezwungen, entsprechende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an Ihrem Wohnort einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Freese, D.E.A.
Rechtsanwältin

Anwälte

Dr. Sven J. Mühlberger¹
LL.M. (intellectual property law)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(DHBW Stuttgart)

Aleksandar Silic¹
LL.M. (Medienrecht)
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(F.O.M. Stuttgart)

Antje Freese
D.E.A. (Droit Communautaire)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Stephan Wimmer²
Dipl.-Physiker (Univ.)
Patentanwalt
European Patent Attorney

¹ Partner
² in Boregemeinschaft Bore Stuttgart

Standorte

Büro Stuttgart
Birkenwald Straße 118
70191 Stuttgart
Tel. 0711 / 71530243
Fax 0711 / 71530244

Büro Waiblingen
Gewerbestraße 11
71332 Waiblingen
Tel. 07151 / 20955-0
Fax 07151 / 20955-19

Büro Backnang
Sulzbacher Straße 140
71522 Backnang
Tel. 07191 / 4094002
Fax 07191 / 4094003

Kontakt

info@ms-concept.de
www.ms-concept.de

Per Einschreiben / Rückschein

Herrn
Dieter Neumann
Eggersweide 60
22159 Hamburg

Waiblingen, den 21.07.2015
Unser Zeichen: WN Ma-342/15-FR
Lehmann ./. IEPA-International Electronic Press Association

Sehr geehrter Herr Neumann,

in vorbezeichneter Angelegenheit liegt nunmehr der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vor. Wir haben Sie daher aufzufordern, die festgesetzten Kosten in Höhe von Euro 3.758,85 nebst Zinsen in Höhe von Euro 27,48 (Stand 21.07.2015) bis spätestens

04.08.2015 (Zahlungseingang)

auf unten bezeichnetes Konto auszugleichen. Die Vorstandsmitglieder der Antragstellerin IEPA, die Herren Krieg und Bangert, werden als Gesamtschuldner für die Zahlung der Prozesskosten ebenfalls in Anspruch genommen. Falls die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen sollte, sieht sich unsere Mandantschaft gezwungen, entsprechende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an Ihrem Wohnort einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Antje Freese, D.E.A.
Rechtsanwältin

Anwälte

Dr. Sven J. Mühlberger¹
LL.M. (intellectual property law)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(DHBW Stuttgart)

Aleksandar Silic¹
LL.M. (Medienrecht)
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(F.O.M. Stuttgart)

Antje Freese
D.E.A. (Droit Communautaire)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Stephan Wimmer²
Dipl.-Physiker (Univ.)
Patentanwalt
European Patent Attorney

¹ Partner
² in Bürogemeinschaft Büro Stuttgart

Standorte

Büro Stuttgart
Birkenwald Straße 118
70191 Stuttgart
Tel. 0711 / 71530243
Fax 0711 / 71530244

Büro Waiblingen
Gewerbstraße 11
71332 Waiblingen
Tel. 07151 / 20955-0
Fax 07151 / 20955-19

Büro Backnang
Sulzbacher Straße 140
71522 Backnang
Tel. 07191 / 4094002
Fax 07191 / 4094003

Kontakt

info@ms-concept.de
www.ms-concept.de

W. Bangert: Ich habe der Klage nicht zugestimmt und bin kein IEPA-Vorstand. CE-Media-Daten 2016: Wir sind IEPA-Mitglied.

MS Concept Rechtsanwälte · Gewerbestraße 11 · D-71332 Waiblingen

Per Einschreiben / Rückschein

Herrn
Wolfram Bangert
c/o B&B Publishing GmbH
Schmiedberg 2a
86415 Mering

Waiblingen, den 21.07.2015
Unser Zeichen: WN Ma-342/15-FR
Lehmann ./. IEPA-International Electronic Press Association

Sehr geehrter Herr Bangert,

in vorbezeichneter Angelegenheit liegt nunmehr der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vor. Wir haben Sie daher aufzufordern, die festgesetzten Kosten in Höhe von Euro 3.758,85 nebst Zinsen in Höhe von Euro 27,48 (Stand 21.07.2015) bis spätestens

04.08.2015 (Zahlungseingang)

auf unten bezeichnetes Konto auszugleichen. Die Vorstandsmitglieder der Antragstellerin IEPA, die Herren Neumann und Krieg, werden als Gesamtschuldner für die Zahlung der Prozesskosten ebenfalls in Anspruch genommen. Falls die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen sollte, sieht sich unsere Mandantschaft gezwungen, entsprechende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an Ihrem Wohnort einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Antje Freese, D.E.A.
Rechtsanwältin

MS
CONCEPT
RECHTSANWÄLTE

Anwälte

Dr. Sven J. Mühlberger¹
LL.M. (intellectual property law)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(DHBW Stuttgart)

Aleksandar Silic¹
LL.M. (Medienrecht)
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(F.O.M. Stuttgart)

Antje Freese
D.E.A. (Droit Communautaire)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Stephan Wimmer²
Dipl.-Physiker (Univ.)
Patentanwalt
European Patent Attorney

¹ Partner
² In Bürogemeinschaft Büro Stuttgart

Standorte

Büro Stuttgart
Birkenwald Straße 118
70191 Stuttgart
Tel. 0711 / 71530243
Fax 0711 / 71530244

Büro Waiblingen
Gewerbestraße 11
71332 Waiblingen
Tel. 07151 / 20955-0
Fax 07151 / 20955-19

Büro Backnang
Sulzbacher Straße 140
71522 Backnang
Tel. 07191 / 4094002
Fax 07191 / 4094003

Kontakt

info@ms-concept.de
www.ms-concept.de

Guido Johannes Wasser, IEPA-Kassierer, erklärt IEPA als mittellos und verschweigt, dass er von Bernhard Krieg das gesamte UIPRE-Restvermögen 2012 vom Credit Suisse-Konto erhielt.

MS Concept Rechtsanwälte · Gewerbestraße 11 · D-71332 Waiblingen

MS
CONCEPT
RECHTSANWÄLTE

Per Einschreiben / Rückschein

IEPA - International Electronic Press Association
St. Alban Anlage 58
4052 BASEL
SCHWEIZ

Waiblingen, den 21.07.2015
Unser Zeichen: WN Ma-342/15-FR
Lehmann .I. IEPA-International Electronic Press Association

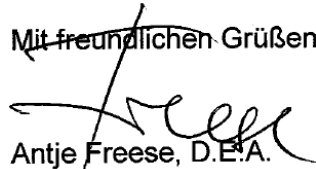
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit liegt nunmehr der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf vor. Wir haben Sie daher aufzufordern, die festgesetzten Kosten in Höhe von Euro 3.758,85 nebst Zinsen in Höhe von Euro 27,48 (Stand 21.07.2015) bis spätestens

04.08.2015 (Zahlungseingang)

auf unten bezeichnetes Konto auszugleichen. Die Vorstandsmitglieder der Antragstellerin IEPA, die Herren Neumann, Krieg und Bangert, werden als Gesamtschuldner für die Zahlung der Prozesskosten in Anspruch genommen. Falls die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen sollte, sieht sich unsere Mandantschaft gezwungen, entsprechende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Antje Freese, D.E.A.
Rechtsanwältin

Anwälte

Dr. Sven J. Mühlberger¹
LL.M. (intellectual property law)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(DHBW Stuttgart)

Aleksandar Silic¹
LL.M. (Medienrecht)
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht
(F.O.M. Stuttgart)

Antje Freese
D.E.A. (Droit Communautaire)
Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Stephan Wimmer²
Dipl.-Physiker (Univ.)
Patentanwalt
European Patent Attorney

¹ Partner
² In Bürogemeinschaft Büro Stuttgart

Standorte

Büro Stuttgart
Birkenwald Straße 118
70191 Stuttgart
Tel. 0711 / 71530243
Fax 0711 / 71530244

Büro Waiblingen
Gewerbestraße 11
71332 Waiblingen
Tel. 07151 / 20955-0
Fax 07151 / 20955-19

Büro Backnang
Sulzbacher Straße 140
71522 Backnang
Tel. 07191 / 4094002
Fax 07191 / 4094003

Kontakt

info@ms-concept.de
www.ms-concept.de

Von: Wasser <w@sser.info>

An: Isa Lehmann <medienreport@yahoo.de>

Cc: UIPRE Präsident Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de>, Kassenprüfung Dagmar Hohnecker <dhohnecker@smarthomedesign.de>, Christian Schaffner <schweizredaktion@bluewin.ch>, uipre@medienreport.de, 'Wasser' <gjwch@bluewin.ch>, **Wilke Michael attestor@attestor.de***

Datum: **14. November 2011 um 12:35**

Betreff: **Stellungnahme**

***Michael Wilke ist Vorstand Akeur Arbeitskreis EDV und Recht e.V. Köln, Akeur-Office: RAe Dr. Marcus Werner RI, Köln – Verfahrensführer LG DÜ 2a O 265/14 und DPMA), Wilke ist IEPA-Mitglied und Geschäftspartner von Guido Johannes Wasser seit mindestens 1999 u.a. in Sicherheits- und Waffenbereich / Vertrieb Waffen in EU; Wilke ist Supporter von uipre.org, iepress.org, iepa.ch und Registrant von iepa.ch, Wilke ist laut Krieg und Wasser Hersteller des UIPRE-Presseausweismusters i. A. von G. J. Wasser.**

Guten Tag Herr Lehmann,

war einige Tage journalistisch unterwegs. Deshalb jetzt erst meine Antwort.

Danke für die Angaben, die ich zur Kenntnis nehme. Allerdings sehe ich weder bei Staaten, noch bei Firmen bis herunter zu Vereinen in der Schweiz oder der EU die Möglichkeit, dass ein Sekretär oder CEO seinen Präsidenten entlassen kann. Rechtsgültig kann jedoch ein Präsident seine Mannschaft inkl. Sekretär, CEO etc. entlassen bzw. ausschliessen. **In Deutschland vertritt diese Meinung z.B. der Arbeitskreis EDV und Recht und dessen Partner DGRI**, sowie in der Schweiz die Handelszeitung. Nach deren Rechtsauffassung ist Dr. Benes noch im Amt, Sie jedoch nicht.

Nun aber zu Ihren Fragen:

1. Sie meinen, in meinem Verhalten "eine gewisse Lauterkeit" wahrgenommen zu haben. Obwohl ich Ihnen mitteilte, **dass ich mein Amt noch nicht ausüben konnte, und somit weder Unterlagen prüfen noch Zahlungen anweisen/genehmigen konnte**, fragen Sie mich erneut, ob dies auch zuträfe. Eine erneute Frage ist eine Unterstellung, ich hätte die Unwahrheit gesagt, was eine Beleidigung ist. Auch Ihnen dürfte bekannt sein, dass Sie verfügten, dass ich keine Möglichkeit hätte, irgendwelche Rechnungen zu bezahlen, da Sie die alleinige Befugnis hätten, dies zu veranlassen. **Ich hätte keine Kompetenzen und wäre lediglich ein Gratis-Ersatz für das Office Rykart. Da dies nicht den Bedingungen entsprach, unter denen ich mich der Wahl gestellt hatte, trat ich dann auch zurück.**
2. Bernhard Krieg hatte einen zeitgemässen Presseausweis entworfen. Dieser war zwar noch nicht fertig, und ich hatte auch noch Vorschläge, die ich Ihnen mitgeteilt hatte. Ich bat ihn, **mir das Provisorium als PDF zu senden**, da die Zeit immer noch nur in eine Richtung geht. Wie ich Ihnen mitteilte, holte ich damit Angebote ein. Schliesslich entstand daraus ein Muster, das Ihnen zugesandt wurde. Der maschinenlesbare Code fehlt noch, aber es handelt sich dabei um eine kaum zu fälschende stabile Kunststoffkarte. Dieses Einzelstück mit Bernhard Kriegs Daten und Bild kostet in der Serie für unsere Mitglieder 2-3 Euro, je nach endgültiger Ausführung (Schriftfeld, Strichcodes, Farben) . Da Sie mir jedwede Zusagen an den Produzenten untersagten, habe **ich** nun die bisherigen Kosten übernommen und **überlasse einem Berechtigten die Produktion der Mitglieder-Ausweise**. Die Mitglieder-Daten und -Bilder habe ich nie gehabt. Das Muster basiert ausschliesslich auf den Provisorium als fertiges PDF mit Bernhard Kriegs Ablichtung.

Wie aus unseren früheren Mails hervorgeht, habe ich mich zwar um den Zugang zur Webseite bemüht. **Webmaster Steiger war jedoch da im Urlaub, und vor seiner Rückkehr bin ich zurückgetreten.**

Zusammenfassend hatte ich nie Zugang zu irgendwelchen UIPRE-Daten und auch keinen Befugnisse. Somit habe ich weder dem Bureau Rykart, noch sonstwem Anweisungen bezüglich UIPRE gegeben.

Die Kosten des Ihnen im Original vorliegenden UIPRE-Ausweises habe ich übernommen. Siehe auch Anhang.

Mit gebührenden Grüssen.

Guido J. Wasser